

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** in 70567 Stuttgart mit Bescheid vom 16.12.2016, Az.: 54.1-8823.81/EnBW/Gais/Standort, den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerks 3 in Stuttgart-Gaisburg und die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung des Heizkraftwerks 3 in Stuttgart-Gaisburg erteilt.

Die Entscheidung (ohne Anlagen und Kostenentscheidung) wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen(Stand Juli 2006)“.

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 24.02.2017



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart


Stuttgart 16.12.2016
Name ■■■
Durchwahl 0711 904-■■■
Aktenzeichen 54.1-8823.81 /
EnBW/Gais/Standort
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: ■■■ EUR

 EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Standort Stuttgart-Gaisburg, Langwiesenweg 27, 70327 Stuttgart;

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerks 3 und 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen des Heizkraftwerks 3

Antrag vom 18.01.2016, zuletzt ergänzt am 13.12.2016

Anlagen

1 Abschrift der Entscheidung

Antragsunterlagen (4 Ordner) mit Genehmigungsvermerk

Hinweise des Baurechtsamts der Landeshauptstadt Stuttgart für Bauherren und Planverfasser

Anhang Fundstellenverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf ihren Antrag folgenden

Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung

A. Entscheidung

A.1 Vorbescheid

A.1.1 Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart erhält auf ihren Antrag vom 18.01.2016, zuletzt ergänzt am 13.12.2016, den

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid,

dass am Standort der EnBW in Stuttgart-Gaisburg, Langwiesenweg 27 in 70327 Stuttgart, für die Errichtung und den Betrieb des Heizkraftwerks 3 (HKW 3) die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Grundpflichten),
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften und
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. § 4 TEHG (Emission von Treibhausgasen - hier CO₂)

auf Grundlage der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen und den unter Abschnitt C genannten Voraussetzungen und Vorbehalten vorliegen.

A.1.2 Darüber hinaus hat die gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Gesamtbeurteilung der Antragsunterlagen ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Hinweise zum Vorbescheid:

- Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

A.2 1. Teilgenehmigung

A.2.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 18.01.2016, zuletzt ergänzt am 13.12.2016, die

immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung

für die Errichtung des Heizkraftwerks 3 (HKW 3) am Standort der EnBW in Stuttgart-Gaisburg in 70327 Stuttgart, Langwiesenweg 27, Flurstück-Nrn.: 10633/1, 11649/1, 11650, 11652, 11653/1 erteilt.

Die Errichtung umfasst im Wesentlichen folgende Gebäude und bauliche Anlagen des HKW 3:

- Heizkesselgebäude 1
- Gasmotorengebäude
- Schornstein Heizkesselanlage, Höhe 80 m
- Schornstein Gasmotorenanlage, Höhe 80 m
- Fernwärmespeicher
- Fernwärmegebäude
- Tanklager für Heizöl EL, Harnstoff, Öl und Altöl sowie Deionattank
- Entladetasse Tanklager
- Rohrbrücke
- Ölpumpenhaus
- Wasseraufbereitungsgebäude mit Lager für Natriumchlorid, Trinatriumphosphat und Zitronensäure
- Neutralisationsgebäude
- Schaltanlagencontainer Leittechnik
- Schaltanlagencontainer Niederspannung
- Schaltanlagencontainer Mittelspannung
- Eigenbedarfstrafos

- Haupttrafo
- Gasstation
- Harnstoffpumpenhaus
- Schmierölpumpencontainer
- Stickstoffflaschenlager

A.2.2 Die 1. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 2 und 49 ff LBO für die Errichtung der o.g. Gebäude und baulichen Anlagen des HKW 3 ein, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

Hinweis:

Die 1. Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

A.2.3 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

A.2.4 Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

A.2.5 Die unter Ziffer A.2.4 genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

A.2.6 Die 1. Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

A.2.7 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, dass die 1. Teilgenehmigung bis zur Entscheidung über die weiteren Teilgenehmigungen mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann.

A.2.8 Nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (BSchS) wird die Befreiung von den Verboten des § 3 BSchS für die in der Tabelle des

Freiflächengestaltungsplans/Maßnahmenplans vom 21.03.2016 (siehe Antragsunterlage Kapitel 14.4) mit Rodung gekennzeichneten durch die Baumschutzsatzung geschützten 21 Bäume erteilt.

Hinweis:

Eine separate Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 2 BSchS nicht notwendig.

- A.2.9 Von folgenden Vorschriften werden Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen erteilt:
- § 36 Abs. 1 LBO: Nachweis mind. einer Toilette je Nutzungseinheit
 - § 37 Abs. 1 LBO Kfz-Stellplatznachweis
 - § 37 Abs. 3 LBO Fahrradstellplatznachweis
 - § 5 Abs. 3 LBO Überdeckung von Abstandsflächen
 - § 39 Abs. 2 LBO Barrierefreiheit
 - § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO Errichtung äußerer Brandwände
 - § 7 Abs. 1 Nr. 2 LBOAVO Errichtung innerer Brandwände
 - § 4 Abs. 1 LBOAVO Brandwiderstand von tragenden und aussteifenden Wänden und Stützen
 - § 8 Abs. 1 LBOAVO Brandverhalten von Decken und ihren Abschlüssen
 - § 28 Abs. 3 LBO Allgemeine Brandschutzanforderungen an notwendige Flure
- A.3 Mit gesicherter Inbetriebnahme des HKW 3 ist das bestehende Heizkraftwerk stillzulegen.
- A.4 Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- A.5 Auf Antrag vom 18.01.2016, zuletzt ergänzt am 13.12.2016, wird die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO angeordnet.
- A.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■ € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

1. Anschreiben der EnBW vom 31.03.2016, 30.11.2016 und 13.12.2016, insgesamt 11 Seiten

2. Inhaltsverzeichnis vom 30.03.2016/08.12.2016, 9 Seiten

Kap. 0: Antrag

3.1 Formblätter 1.1 und 1.2 vom 13.12.2016, Anhang zu Formblatt 1.2, 6 Seiten

3.2 Formblätter 2.1 - 2.19, 34 Seiten

Kap. 1: Vorhabensbeschreibung

4. Vorhabensbeschreibung vom 31.03.2016, 25 Seiten

Kap. 2: Standort

5.1 Standortbeschreibung vom 17.03.2016 mit Übersichtsplan „Topografische Karte“, Maßstab 1:25000, 14 Seiten

5.2 Standortlageplan vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr.: A.GBG.60.0GI.ACB0001, Maßstab 1:1000

Kap. 3: Anlage und Betrieb

6.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 23.03.2016, 21 Seiten

6.2 Anwendung der Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung (KNV-V) vom 14.12.2015, 4 Seiten

6.3 Stoffstromschema vom 28.10.2015

6.4 Verfahrensfließbild Kesselanlage und Fernwärmeauskopplung BE60-01 vom 03.11.2015, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.BFB0002

6.5 Verfahrensfließbild Wasseraufbereitung und Neutralisation BE 60-02 vom 29.10.2015, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.BFB0003

6.6 Verfahrensfließbild Brennstoffversorgung BE 60-03 vom 03.11.2015, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.BFB0004

6.7 Verfahrensfließbild Gasmotoren BE 60-04 vom 17.12.2015 Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.BFB0005

6.8 Konzept LT-Konfiguration, Rev. 3, vom 09.09.2015

6.9 Single Line Diagramm Übersicht vom 02.11.2015

- 6.10 Lageplan 6 Kessel vom 31.08.2016, Maßstab 1:500,
Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0002
- 6.11 Übersichtslageplan Aufstellungskonzept vom 31.08.2016, Maßstab 1:500,
Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0005
- 6.12 Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene 0,00 m
vom 31.08.2016, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0030_A
- 6.13 Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Längsschnitt a-a, Quer-
schnitt c-c vom 31.08.2016, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr.
A.GBG.60.0GI.ACB0031_A
- 6.14 Gesamtansichtsplan Ansicht Nordost vom 31.08.2016, Maßstab 1:1000,
Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0033_A
- 6.15 Gesamtansichtsplan Ansicht Südwest vom 31.08.2016, Maßstab 1:1000,
Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0032_A

Kap. 4: Emissionen

- 7.1 Emissionen (Stand 30.03.2016), 11 Seiten
- 7.2 Lageplan Emissionsquellen vom 31.08.2016, Maßstab 1:500,
Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0003

Kap. 5: Sicherheitsdatenblätter

- 8.1 Sicherheitsdatenblätter Inhaltsverzeichnis, 2 Seiten
- 8.2 Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 % vom 19.11.2013, 14 Seiten
- 8.3 Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 31%, technisch vom 31.07.2012, 19 Seiten
- 8.4 Sicherheitsdatenblatt Regenit Siede-Tablettensalz vom 30.06.2015, 12 Seiten
- 8.5 Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat vom 26.10.2010, 6 Seiten
- 8.6 Sicherheitsdatenblatt Reiniger Typ OS-S-55 vom 15.03.2010, 8 Seiten
- 8.7 Sicherheitsdatenblatt RPI-4000A vom 01.06.2015,
mit Ropur Zertifikation, 10 Seiten
- 8.8 Sicherheitsdatenblatt Ultrafiltration Reiniger Typ OS-S-84 M
vom 26.01.2010, 8 Seiten
- 8.9 Sicherheitsdatenblatt Heizöl (HEL) vom 24.02.2015, 10 Seiten
- 8.10 Sicherheitsdatenblatt Mobil Pegasus 705 vom 17.02.2006, 9 Seiten
- 8.11 Sicherheitsdatenblatt Harnstoff vom 18.02.2015, 4 Seiten
- 8.12 Sicherheitsdatenblatt Diala S4 ZX-I vom 21.05.2015, 20 Seiten
- 8.13 Sicherheitsdatenblatt Glysantin* G 48-24 vom 18.06.2010, 9 Seiten
- 8.14 Sicherheitsdatenblatt HDE-777 vom 20.12.2009, 9 Seiten
- 8.15 Sicherheitsdatenblatt LIQUITREAT vom 09.08.2014, 8 Seiten

- 8.16 Sicherheitsdatenblatt Natriumsulfit ≥ 98 %, p.a., ACS, wasserfrei vom 20.08.2013, 8 Seiten

Kap. 6: Anlagensicherheit

9. Anlagensicherheit (Stand: 14.12.2015), 9 Seiten

Kap. 7: Arbeitsschutz

10. Arbeitsschutz (Stand: 14.12.2015), 6 Seiten

Kap. 8: Betriebseinstellung

11. Betriebseinstellung, 6 Seiten (Stand: 14.12.2015)

Kap. 9: Abfälle

12. Abfälle, 7 Seiten (Stand: 24.12.2015)

Kap. 10: Abwasser

- 13.1 Abwasser, 11 Seiten (Stand 02.12.2016) mit Verfahrensfliessbild Abwasser vom 28.10.2015, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.BFB0009

- 13.2 Entwässerung Erdgeschoss vom 02.12.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.U00.CTA0000, Maßstab 1:200/1:50
nachrichtlich:

Trinkwasseranalyse Jahresmittelwerte 2014 der Zweckverband Landeswasserversorgung Baden-Württemberg, 3 Seiten

Kap. 11: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 2 Seiten (Stand: 14.12.2015)

Kap. 12: Gutachten

15. Inhaltsverzeichnis Gutachten, 1 Seite (Stand: 31.03.2016)

Kap. 12.1:

16. Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.03.2016, Nr. M120836/07, 217 Seiten

Kap. 12.2:

17. FFH-Vorprüfung vom 13.03.2016 mit Formblättern Natura 2000, insgesamt 26 Seiten

Kap. 12.3:

18. Gutachterliche Stellungnahme zum Abwasser und Niederschlagswasser in den Neckar vom 01.04.2016, 23 Seiten

Kap. 12.4:

19. Immissionsprognose Luftschadstoffe, Bericht Nr. M120836/06 vom 10.03.2016 geändert am 06.10.2016, 64 Seiten

Kap. 12.5:

20. Immissionsprognose Schall, Bericht Nr. M121674/01 vom 14.12.2015, 33 Seiten mit Anhang A und Anhang B

Ordner 2 von 3

Kap. 12.6:

21. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 14. Dezember 2015, 85 Seiten

Kap. 12.7:

22. VawS-Gutachten vom 31.03.2016, 27 Seiten

Kap. 12.8:

- 23.1 Ausgangszustandsbericht EnBW vom 19.11.2015, 69 Seiten
- 23.2 Lageplan räumliche Lage vom 24.10.2014, Maßstab 1:50000
- 23.3 Übersichtslageplan Kraftwerksstandort vom 27.01.2015; Maßstab 1:1500
- 23.4 Anlage 2: Historische Karten, Ausschnitte Stadtpläne Stuttgart und Höhenflurkarten 1902, 1920, Stadtkarten 1930, 1967, Luftbilder 1929/1930, 1950, insgesamt 9 Seiten
- 23.5 Anlage 3 A: Historische Erkundung Verdachtsflächen vom 25.10.1993, Gutachten-Nr. 287-15, Maßstab 1:1000
- 23.6 Anlage 3 B: Verdachtsfläche Altstandort vom 29.11.2002, Gutachten-Nr. 710021197, Maßstab 1:1000
- 23.7 Anlage 3 C: Übersicht Verdachtsflächen, 4 Seiten
- 23.8 Anlage 3 D: Konzentrationsverteilung LCKW, Boden und Bodenluft vom 30.09.1993, Gutachten-Nr. 256-15(4), Maßstab 1:250
- 23.9 Anlage 3 E: Plan PAK im Boden vom 02.11.1993, Gutachten-Nr. 246-15, Maßstab 1:1000

- 23.10 Anlage 3 F: Plan Schadstoffverteilung im Grundwasser vom 02.11.1993, Gutachten-Nr. 287-15, Maßstab 1:1000
- 23.11 Anlage 3 G: Übersichtsplan Altlasten BN3 vom 21.11.2014, Projekt-Nr. 68455, Maßstab 1:1500
- 23.12 Anlage 3 H: Lage der Grundwassermessstellen vom 23.01.2014, Projekt-Nr. 68455, Maßstab 1:1250
- 23.13 Anlage 3 I: Lageplan Techn. Erkundung Verdachtsflächen vom 07.01.1997, Gutachten-Nr. 303-15, Maßstab 1:1000
- 23.14 Anlage 3 J: Analyseergebnisse Rammkernsondierungen vom 29.04.1996 des Instituts Dr. Haller, 12 Seiten
- 23.15 Anlage 3 K: Protokolle über die Entnahme einer Wasserprobe von CDM Smith und von Synlab Umweltinstitut, 35 Seiten
- 23.16 Anlage 3 L: Untersuchungsergebnisse Kohlebandbrücke, 1 Seite
- 23.17 Anlage 4 A - C: Standortkataster für wassergefährdende Stoffe vom 21.10.2014, 6 Seiten und
Lageplan wassergefährdende Stoffe Teil1 vom 21.10.2014 sowie
Lageplan wassergefährdende Stoffe Teil 2 vom 21.10.2014

Kap. 12.9:

- 24.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung; Stellungnahme zur Flächenversiegelung vom 30.06.2016 der Müller-BBM GmbH, 5 Seiten
- 24.2 Stellungnahme zur Betroffenheit von Fledermäusen von GÖG Detzel & Matthäus vom 05.08.2016, 9 Seiten
- 24.3 Fachbeitrag Flora Fauna von GÖG Detzel & Matthäus vom 14.12.2015, 42 Seiten

Ordner 3 von 3

Baugesuch vom 07.12.2015, **überholt** durch geändertes Baugesuch vom 02.09.2016, siehe Ordner 3 von 3 neu. (Unterlagen ungültig gestempelt).

Ordner 3 von 3 neu

- 25. Anschreiben der EnBW vom 02.09.2016, 2 Seiten
nachrichtlich: Schreiben der EnBW vom 30.11.2016 und 13.12.2016

Kap. 13: Baustelleneinrichtung

26. Bauvorbereitende Maßnahme vom 14.12.2015, 5 Seiten und Lageplan Baufeld- und Baustelleneinrichtung vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0004, Maßstab 1:500

Kap. 14.1: Baugesuch

- 27.1 Auflistung der Änderungen des Bauantrags, 1 Seite und Inhaltsverzeichnis vom 02.09.2016, 3 Seiten
- 27.2 Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 4) vom 07.12.2015, 3 Seiten und Baubeschreibung (Anlage 6) vom 31.08.2016, 3 Seiten
nachrichtlich:
Baubeschreibung für Werbeanlage vom 07.12.2015, 1 Seite
- 27.3 Lageplan schriftlicher Teil, 4 Seiten mit Anlage zum Lageplan schriftlicher Teil, 2 Seiten
- 27.4 Übersichtsplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 21.09.2016, Maßstab 1:1000
- 27.5 Lageplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 21.09.2016, Maßstab 1:500
- 27.6 Lageplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 31.08.2016 Abstandsflächen, Maßstab 1:500
- 27.7 Formlose Berechnung vom 31.08.2016, 1 Seite
- 27.8 Standort- und Gestaltungskonzept vom 31.08.2016, 3 Seiten
- 27.9 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene 0,00 m vom 31.08.2016, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0006_A
- 27.10 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene +3,00, +4,50, +5,20 m vom 31.08.2016, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0007_A
- 27.11 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene +8,00 m/+8,20 m vom 31.08.2016, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0008_A
- 27.12 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Dachaufsicht vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0009_A, Maßstab 1:100
- 27.13 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude Längsschnitt a-a, Querschnitt c-c vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0010_A, Maßstab 1:100,

- 27.14 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude Querschnitt b-b und d-d vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0011_A, Maßstab 1:100
- 27.15 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Ansichten Nord vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0012_A, Maßstab 1:100
- 27.16 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Ansichten Süd vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0013_A, Maßstab 1:100
- 27.17 Plan Fernwärmespeicher und Tanklager vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0014_A, Maßstab 1:100
- 27.18 Plan Kompaktschaltanlagen, Trafos und Deionattank vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0015_A, Maßstab 1:100
- 27.19 Gesamtansichtsplan Ansicht Nordost vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0016_A, Maßstab 1:1000
- 27.20 Gesamtansichtsplan Ansicht Südwest vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0017_A, Maßstab 1:1000
- 27.21 Lageplan Entwässerung vom 31.08.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0018_A, Maßstab 1:250

Kap. 14.2:

- 28. Brandschutztechnisches Gutachten mit Anlagen von Halfkann + Kirchner vom 27.09.2016, insgesamt 54 Seiten

Kap. 14.3:

- 29. Baugrund- und Gründungsgutachten mit Anlagen von CDM Smith, Projekt-Nr. 108425 - Bericht-Nr. 01 vom 29.10.2015, 143 Seiten

Kap.14.4:

- 30.1 Antrag Rückschnitt-/Baumfällgenehmigung auf priv. Grund, 3 Seiten
- 30.2 Gutachten über die Baumbestandsaufnahme von Alexander Mohrenweiser vom 21.12.2015, 71 Seiten
- 30.3 Freiflächengestaltungsplan Bestandsplan mit Bäumen vom 20.03.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0002, Maßstab 1:500
- 30.4 Freiflächengestaltungsplan Maßnahmenplan vom 21.03.2016, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0002, Maßstab 1:500

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen
(Voraussetzungen, Vorbehalte, Auflagen, Hinweise)

C.1 Vorbescheid

Dieser Vorbescheid wird unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalten (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 der 9. BImSchV) erteilt.

C.1.1 Immissionsschutz

C.1.1.1 Die 3 Gasmotoren der Gasmotorenanlage sind so zu betreiben, dass während der Betriebszeit die in Tabelle 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%, nicht überschritten werden.

Für Anfahrzeiten der SCR-Katalysatoren der Gasmotorenanlage werden in der Betriebsgenehmigung gesonderte Regelungen getroffen.

Tabelle 1:
Emissionsgrenzwerte für die Gasmotorenanlage

Brennstoff: Erdgas

Feuerungswärmeleistung (FWL) je Gasmotor: 23,3 MW

Abgasvolumenstrom bei Vollast je Gasmotor: ca. 26.300 Nm³ tr/h

Bezugs-O ₂ : 5 Vol.%	TMW Tagesmittelwert [mg/m ³]	HMW Halbstundenmittelwert [mg/m ³]	MPZ Mittelwert über die Probenahmezeit [mg/m ³]
	kontinuierliche Messungen	kontinuierliche Messungen	jährliche Einzelmessungen
CO	100	200	
NO _x ¹⁾	100	200	
NH ₃	5	10	
Formaldehyd			20

¹⁾ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

C.1.1.2 Die 6 Großwasserraumkessel der Kesselanlage sind so zu betreiben, dass während der Betriebszeit die in Tabelle 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte, bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand und auf einen Volumen-gehalt an Sauerstoff im Abgas von 3%, nicht überschritten werden.

Die 3 Kessel mit bivalenter Feuerung (Erdgas und Heizöl EL) dürfen höchstens 1.000 Stunden je Kalenderjahr mit dem Reservebrennstoff Heizöl EL betrieben werden. Mischfeuerungsbetrieb (zeitgleicher Einsatz von Erdgas und Heizöl EL) ist nicht zulässig.

C.1.1.3 Die Emissionsgrenzwert-Anforderungen sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert, kein Halbstundenmittelwert, kein 3-Minutenmittelwert und kein Ergebnis einer Einzelmessung (MPZ) den jeweiligen Emissionsgrenzwert überschritten haben.

Tabelle 2:
Emissionsgrenzwerte für die Kesselanlage

Brennstoffe: 3 Kessel nur Erdgas, 3 Kessel Erdgas und Heizöl EL (Reserve)

Feuerungswärmeleistung (FWL)
je Kessel bei Einsatz von Erdgas: 36,8 MW
je Kessel bei Einsatz von Heizöl EL: 37,3 MW

Abgasvolumenstrom bei Volllast
je Kessel bei Einsatz von Erdgas: ca. 37.000 Nm³ tr/h
je Kessel bei Einsatz von Heizöl EL: ca. 38.000 Nm³ tr/h

a) Einsatz von Erdgas

Bezugs-O ₂ : 3 Vol.%	TMW Tagesmittelwert [mg/m ³]	HMW Halbstundenmittelwert [mg/m ³]	MPZ Mittelwert über die Probenahmezeit [mg/m ³]
	kontinuierliche Messungen	kontinuierliche Messungen	Einzelmessungen alle 3 Jahre
CO	50	100	
NO _x ¹⁾	80	160	
SO _x ²⁾	35 ¹⁾	70 ¹⁾	
Gesamtstaub			5

b) Einsatz von Heizöl EL

Bezugs-O ₂ : 3 Vol.%	TMW Tagesmittelwert [mg/m ³]	HMW Halbstundenmittelwert [mg/m ³]	3-MMW 3-Minutenmittelwert
	kontinuierliche Messungen	kontinuierliche Messungen	kontinuierliche Messungen
CO	80	160	
NO _x ¹⁾	150	300	
Rußzahl			1

1) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

2) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

*) kontinuierliche Messungen zur Feststellung der SO_x-Emissionen sind nicht erforderlich, wenn anhand des Schwefelgehalts des eingesetzten Erdgases belegt werden kann, dass die festgesetzten SO_x-Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Grenzwerteinhaltung ist im Jahresmessbericht gemäß § 22 Abs. 2 der 13. BImSchV nachzuweisen.

C.1.1.4 Die Überwachung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte mittels kontinuierlicher Messeinrichtungen bzw. durch wiederkehrende Einzelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle richtet sich nach den Vorgaben in den Tabellen 1 und 2.

C.1.1.5 Der Beurteilungspegel der vom Betrieb des HKW 3 ausgehenden Lärmemissionen (einschließlich Verkehrslärm auf dem Werksgelände) darf an den nachfolgend genannten Immissionsorten die folgenden Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes	Immissionswerte in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1, Jägerhalde 139	WA	35	32
IO 2, Jägerhalde 140	WA	36	33
IO 3, Im Degen 83	WA	36	32
IO 4, Seeburger Str. 19/21	WA	35	31
IO 5, Lenninger Str. 24	WA	34	30
IO 6, Klippeneckstr. 22	WA	32	29
IO 7, Geschäft- und Wohnhaus Ulmer Str. 174	GE	38	38
IO 8, Geschäft- und Wohnhaus Ecke Ulmer/Wangener Str.	GE	38	38

Der Beurteilungspegel ist nach den Vorgaben der TA Lärm zu bilden.

C.1.1.6 Die notwendige schalltechnische Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sind sach- und fachgerecht nach den Vorgaben der „Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm“ (Müller-BBM, Bericht-Nr. M121674/01, 14.12.2015) durchzuführen. Die Detailplanung und die lärm-schutztechnische Bauausführung der Anlagen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle begutachten und begleiten zu lassen.

C.1.1.7 Spätestens 12 Monate nach Beginn des Probetriebes des HKW 3 ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Ziffer C.1.1.5 festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden.

Sofern wegen Fremdgeräuschen eine Messung an den Immissionsorten nicht oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich ist, dürfen die Immissionspegel aus Nahfeldmessungen berechnet werden.

Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Stelle durchgeführt werden, welche die Schallimmissionsprognose erstellt hat.

Der Bericht über die Lärmmessungen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 3 Monate nach den Messungen vorzulegen.

C.1.1.8 Der Anlieferverkehr mit LKWs sind nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zulässig.

Für die Anlieferung von Heizöl EL bei Reservebetrieb der Heizkessel werden in der Betriebsgenehmigung gesonderte Regelungen getroffen.

C.1.2 Naturschutz

C.1.2.1 Die beiden bestehenden und bereits entleerten Tanks zur Lagerung von Heizöl EL (Volumen je ca. 20.000 m³) sind bis zum 31.12.2019 zu demontieren. Für die freiwerdende Fläche ist ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten und dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

C.1.3 Treibhausgasemissionen

C.1.3.1 Nach § 5 Abs. 1 TEHG sind die Emissionen an CO₂ zu überwachen, jährlich ist darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

C.1.3.2 Ein Emissionsbericht muss für das HKW 3 erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Die Emissionen sind bereits im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig.

C.1.3.3 Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 ist bei der DEHSt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs zu stellen (§ 16 Abs. 1 ZuV 2020). Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

Hinweis:

Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

C.2 1. Teilgenehmigung

C.2.1 Allgemeines

- C.2.1.1 Während der Baumaßnahme ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die umweltrechtlichen Auflagen eingehalten werden. Zur Rücksprache für die Überwachungsbehörden ist ein Ansprechpartner zu benennen. Besonderheiten sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
- C.2.1.2 Name, Email-Anschrift und Telefonnummer des vom Bauherrn benannten Ansprechpartners sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Amt für Umweltschutz bis zum 31.01.2017 mitzuteilen.
- C.2.1.3 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung von Kampfmittel Sondierungen im Bereich der geplanten Gründungspfähle und für die Erstellung der Pfahlgründung mit Baugrube für das neue HKW 3 am Standort Stuttgart-Gaisburg vom 25.11.2016 sind bei der Errichtung der Bauwerke zu beachten.
- C.2.1.4 Der Bemessungswasserstand wird auf Basis des Antrages der EnBW vom 26.04.2016 auf **221,50 m ü. NN** festgelegt. Bis zu dieser Höhe ist das Bauwerk wasserundurchlässig und auftriebssicher auszubilden.

C.2.2 Baurecht und Brandschutz

Die nachstehenden Nebenbestimmungen für den Baubeginn (§ 59 Abs. 1 LBO) sind **vor der Baufreigabe** (Roter Punkt) zu erfüllen:

- C.2.2.1 Der Bauherr hat dem Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel der Bauleiter entsprechend.

- C.2.2.2 Vor Baubeginn muss die Standsicherheit für die Gesamtkonstruktionen nachgewiesen sein. Für die Prüfung der Standsicherheit sind dem Prüfamts für Baustatik, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen und die Berechnungen vorzulegen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und nicht beanstandet ist. Die Freigabe kann bauabschnittsweise erfolgen.
- C.2.2.3 Vor Baufreigabe sind die im Kennnisgabeverfahren Mitte/Ost1/KE/ 2015/023 zum Abbruch eingereichten Gebäude vollständig zu beseitigen, ein entsprechender Nachweis (Fotodokumentation) ist dem Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart vorzulegen. Soweit noch erforderlich, ist der Abbruch vorab zu beantragen.
- C.2.2.4 Vor Baufreigabe muss für die Flurstücke 11649/1, 11650, 11652 und 10633/1 durch die entsprechenden Eigentümer eine bauordnungsrechtliche Vereinigungsbaulast übernommen worden sein.

Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind **bei der Ausführung des Vorhabens** zu beachten:

- C.2.2.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die bauliche Anlage zur Schlussabnahme bei dem Baurechtsamt -Bauaufsicht- der Landeshauptstadt Stuttgart schriftlich anzumelden. Ohne erfolgte Schlussabnahme darf die bauliche Anlage nicht in Gebrauch genommen werden.
- C.2.2.6 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart schriftlich anzuzeigen.
- C.2.2.7 In sämtlichen Gebäuden des Bauvorhabens dürfen die Räume, Ebenen und Geschosse nicht als Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 Abs. 7 LBO genutzt werden.
- C.2.2.8 Bei den erforderlichen Erdarbeiten soll der Mutterboden gesondert abgehoben, sachgemäß gelagert (siehe Ziffer C.2.7.24) und unter den Randbedingungen der Ziffer C.2.7.3 sofern möglich wiederverwendet werden.

- C.2.2.9 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist das in den Bauzeichnungen festgelegte Gelände (Rohplanum) planmäßig anzulegen (§ 10 LBO).
- C.2.2.10 Nach Ausführung des Erdgeschossbodens, spätestens jedoch vor Ausführung der Decke des darüber liegenden Geschosses, ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Sachverständigen i.S.v. § 5 Abs. 2 LBOVVO beim Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart nachzuweisen, dass die ausgeführte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und die Hausgrundseiten mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmen.
- C.2.2.11 Die im brandschutztechnischen Gutachten 1527-503-G-0062 (Index A.6) des Sachverständigenbüros Halfkann + Kirchner vom 27.09.2016 in der Anlage A2 (Auflagenkatalog) gelisteten Auflagen sind als Nebenbestimmungen Bestandteil der Baugenehmigung und unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Änderungen / Ergänzungen bei der Ausführung zu beachten.
- C.2.2.12 Die Brandschutzpläne (Anlage A1) vom 14.09.2016 und 23.09.2016 zum brandschutztechnischen Gutachten 1527-503-G-0062 (Index A.6) vom 27.09.2016 sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- C.2.2.13 Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Eintragungen in den Brandschutzplänen (Anhang A1 zum brandschutztechnischen Gutachten 1527-503-G-0062 (Index A.6) des Sachverständigenbüros Halfkann + Kirchner vom 27.09.2016) herzustellen.
- C.2.2.14 Bis zur Schlussabnahme ist ein entsprechender Nachweis des Wasserversorgers vorzulegen, dass für das Objekt eine Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 l/min bei 3 bar Fließdruck über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden kann; siehe Seite A2-1, zu Ziffer 4.2, Nr. 1 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 27.09.2016.
- C.2.2.15 Die Tür- und Toröffnungen, welcher der Zuluftführung dienen sind im Feuerwehrplan als Zuluftöffnungen zu kennzeichnen; siehe Seite A2-5, zu Ziffer 4.9, Nr. 5 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 27.09.2016.

C.2.2.16 Entgegen den Ausführungen auf Seite A2-5, zu Ziffer 4.11 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 27.09.2016 ist das neue Gebäude auf die bestehende zur Feuerwehr durchgeschaltete Brandmeldeanlage (PN-Nummer 6411) aufzuschalten. Erforderlichenfalls ist die Anlage im Zuge des Neubaus zu modernisieren oder neu zu erstellen.

C.2.2.17 Mit der Erstellung des neuen Gebäudes ist der bereits unter der Nr. 3/307 bestehende und veraltete FW-Plan für das gesamte Betriebsgelände des Heizkraftwerks Stuttgart-Gaisburg zu überarbeiten; siehe Seiten A2-6 und A2-7, zu Ziffer 4.12 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 27.09.2016.

Hinweise:

- Das Gebäude wird als Gebäude der Gebäudeklasse 3 i.S.d. § 2 Abs. 4 LBO und als Sonderbau gemäß § 38 Abs. 2 LBO eingestuft.
- Es findet eine Bauüberwachung statt.
- Auf die beigefügten Hinweise für Bauherren und Planverfasser wird aufmerksam gemacht.
- Die dargestellten Werbeanlagen sind nicht Teil des Antrags und müssen gesondert beim Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart eingereicht werden.
- Auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Die Bekanntmachungen können bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, (Postfach 104363), 70038 Stuttgart, gegen Bezahlung bezogen werden.

C.2.3 Arbeitsschutz

C.2.3.1 Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der BaustellV zu übersenden.

C.2.3.2 Bei den Bauarbeiten sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten.

C.2.3.3 Temporäre Gefahrenbereiche während der Bauphase (z. B. Deckenöffnungen, kontaminierte Bereiche, Baugruben) sind abzusperren und gegen Absturz / Betreten durch Unbefugte zu sichern. Temporäre Gefahrenbereiche müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) beaufsichtigt werden.

C.2.3.4 Beschäftigte der EnBW und Fremdfirmenmitarbeiter (z. B. Bauarbeiter, Instandsetzungs- und Wartungspersonal) sind vor Beginn der Bauarbeiten zu unterweisen. Die Festlegungen zu Unterweisungen haben sich an den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung zu orientieren.

Die Unterweisungen sind vor der ersten Arbeitsaufnahme und sodann regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Datum, Inhalt und Umfang der durchgeführten Unterweisungen sind durch die Unterwiesenen mit Namen und Unterschrift zu bestätigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre jederzeit zugänglich aufzubewahren.

C.2.3.5 Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Durch geeignete Maßnahmen sind Anlockeffekte für Insekten zu minimieren. Die Leuchten und Lampen sind so auszuwählen, dass keine Verfälschung der Farben, insbesondere der Sicherheitsfarben, auftritt.

C.2.3.6 Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) und die dazugehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.

C.2.3.7 Treppen, Bühnen, Podeste, usw. müssen durch Umwehrung oder Geländer gesichert sein, welche mindestens 1 m hoch sind. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m ist die Umwehrung mit einer Mindesthöhe von 1,1 m auszuführen. Sollte ein Geländer verwendet werden, hat dies eine geschlossene Füllung aufzuweisen, mit senkrechten Stäben versehen zu sein oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste zu bestehen.

C.2.4 Immissionsschutz

C.2.4.1 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen während der Bauphase sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege;
- die Reifen von Baumaschinen und Baufahrzeugen sind beim Verlassen des Kraftwerkgeländes in einer Reifenwaschanlage zu reinigen;
- die von Baumaschinen und Baufahrzeugen innerbetrieblich genutzten befestigten Verkehrswege sind regelmäßig mittels Kehrmachine zu reinigen;
- Aushubmaterial ist feucht zu halten oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Vermeidung von Abwehungen (z.B. Abdeckung) zu treffen;
- unbefestigte Fahrflächen sind bedarfsgerecht zu befeuchten;
- die Fallhöhe bei Umschlagvorgängen ist zu minimieren.

Die detaillierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen während der Bauphase sind in einem Staubminderungsplan festzulegen. In dem Plan ist auch darzulegen, wie die Einhaltung der Staubminderungsmaßnahmen sichergestellt wird. Der Staubminderungsplan ist dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 15.02.2017 vorzulegen.

Hinweis:

Die Anforderungen an Baumaschinen mit Dieselmotorantrieb auf Baustellen nach der Verordnung der Landesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen) vom 15.12.2015 sind einzuhalten.

C.2.4.2 Durch die geplanten Bauarbeiten, insbesondere während der Tagesrandlagen und der Nachtzeit, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) an den in Ziffer C.1.1.5 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sollten sich während der Bauphase Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit Schallpegelmessungen zu beauftragen. Die Messstelle hat zu überprüfen, ob bei

maximal möglicher Schallleistung, ausgehend vom Baustellenbetrieb, die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm überschritten werden. Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Stelle durchgeführt werden, welche die Schall-Immissionsprognose erstellt hat.

- C.2.4.3 Lärmintensive Bauarbeiten (z.B. Pfahlgründung in der Bauphase 1) sind so zu planen, dass sie nur während der Tageszeit gemäß AVV Baulärm (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und nicht an Sonn- oder Feiertagen ausgeführt werden.
- C.2.4.4 Bei Ausschreibung von Bauleistungen ist sicherzustellen, dass nur lärmarme Geräte und Maschinen und Bauverfahren, die dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entsprechen, eingesetzt und angewandt werden. Lärmarm sind Geräte und Maschinen, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Liegt eine derartige Kennzeichnung nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als lärmarm, die den Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen.

Bei Ausschreibung von Bauleistungen ist ferner sicherzustellen, dass nur erschütterungsreduzierte Geräte und Maschinen und Bauverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt und angewandt werden.

- C.2.4.5 Die notwendige schalltechnische Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sind sach- und fachgerecht nach den Vorgaben der „Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm“ (Müller-BBM, Bericht-Nr. M121674/01, 14.12.2015) durchzuführen. Die Detailplanung und die lärm- schutztechnische Bauausführung der Anlagen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle begutachten und begleiten zu lassen.
- C.2.4.6 Die Beleuchtung der Anlage und des Anlagengeländes muss so geplant und ausgeführt werden, dass seitliche Abstrahlungen vermieden werden. U.a. ist hierzu an den Beleuchtungen ein Blendschutz anzubringen.

C.2.5 Grünordnungsplanung

- C.2.5.1 Bäume, die in Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 BSchS befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden (§ 6 Abs. 4 BSchS).
- C.2.5.2 Die gemäß der Tabelle des Freiflächengestaltungsplans/Maßnahmenplans vom 21.03.2016 (siehe Antragsunterlage Kapitel 14.4) zu erhaltenden, durch die BSchS geschützten Bäume sind während der Baumaßnahme besonders zu schützen (vgl. DIN 18 920). Insbesondere Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen von Baumaterialien im Wurzelbereich sind unzulässig. Zum Schutz der Wurzelbereiche und der Kronen sind diese während der gesamten Bauzeit durch einen fest mit dem Boden verbundenen Bauzaun zu schützen.
- C.2.5.3 Spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind die Freiflächen gemäß dem Freiflächengestaltungsplan/Maßnahmenplan vom 21.03.2016 auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Es sind 57 Bäume in Art entsprechend den Darstellungen im Plan in der Pflanzgröße 20/25 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Pflanzung ist auf die Grenzabstände zu achten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- C.2.5.4 Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Abteilung Grünordnungsplanung, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, schriftlich anzuzeigen und durch Belege (Lageplan, Fotos, Rechnungsbelege) nachzuweisen (§ 7 Absatz 7 BSchS).
- C.2.5.5 Die Flachdächer der Gebäude und Container sind flächig extensiv zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten. Die Substratstärke muss mindestens 12 cm betragen. Für die Begrünung sind geeignete Kräuter- und Sprossenmischungen aus heimischen Arten zu verwenden. Die Begrünung ist bis auf die zwingend erforderlichen technischen Aufbauten als durchgängig geschlossene Vegetationsdecke herzustellen.

Für folgende Gebäude und Container kann aus technischen Gründen auf eine Begrünung verzichtet werden: Gasmotorengebäude, Fernwärmespeicher, Trafos, Stickstoffflaschenlager und Feuerlöschcontainer.

C.2.6. Naturschutz

C.2.6.1 Nach Abschluss der Umsiedlung der Mauereidechsen in das Ersatzhabitat sind der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis zur Sicherstellung der Fläche (Sicherung durch Eintragung einer Baulast) bezüglich des Ersatzhabitats und dessen dauerhafter Pflege,
- Nachweis über die Erstellung eines Reptilienzauns zur Verhinderung der Einwanderung auf die Baustelle.

Hinweis:

Die Berichte über das im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der neuen Habitate durchzuführende Monitoring (siehe Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31.03.2016) sind jeweils bis Jahresende dem Regierungspräsidium Stuttgart und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart vorzulegen.

C.2.6.2 Baubegleitend ist eine gutachterliche ökologische Bauüberwachung einzurichten.

C.2.6.3 Ausführende Firmen sind vor Beginn der Tätigkeiten hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange zu unterweisen. Die Einweisung ist Teil der Unterweisung nach Ziffer C.2.3.4.

C.2.6.4 Zum Schutz vor brutzeitlichen Störungen beim Turmfalke infolge der Bauarbeiten ist ein Konzept zu erarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

C.2.6.5 Für den Wanderfalke ist eine neue, geeignete Nisthilfe an den neuen Kaminen oder an anderen Gebäuden der EnBW anzubringen.

C.2.6.6 Wegfallende Brutplätze für den gebäudebrütenden Hausrotschwanz sind durch die fachgerechte Anbringung von mindestens drei Halbhöhlen zu ersetzen. Die Einrichtung ist der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart nachzuweisen.

- C.2.6.7 Zum Schutz von Insekten sind für die Beleuchtung der Anlage und des Anlagengeländes Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit einer vergleichbar geringen Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Die Detailplanung ist mit einem Fachmann abzustimmen.
- C.2.6.8 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind ein Rückbau und eine Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen durchzuführen. Die Flächen sind von unnatürlichen Materialien zu räumen und oberflächlich zu lockern.
- C.2.6.9 Die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen), auf denen der auf der Vorwarnliste stehende Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)“ vorkommt, sind wiederherzustellen.
- C.2.6.10 Bei der im Verfahren vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung (Gruppe für ökologische Gutachten – GÖG v. 27.09.2016) ist bei der Ökopunktbewertung der Biotoptypen 34.41 (Fettwiese mittlere Standorte, ruderal) und 35.64 (grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation) die Beschattung durch die neu zu pflanzenden Bäume nicht ausreichend berücksichtigt. Ferner sind die Auswirkungen der geänderten Luftschadstoffemissionen im FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“ (Teilflächen ca. 1 km südlich der Anlage) zu diskutieren. Die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung ist in diesen Punkten zu überarbeiten und dem Regierungspräsidium Stuttgart und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart bis zum 28.02.2017 vorzulegen.
- C.2.6.11 Die untere Naturschutzbehörde behält sich die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen nach Vorlage der überarbeiteten Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vor.

C.2.7. Grundwasser- und Bodenschutz

C.2.7.1 Aus Gründen des Heilquellenschutzes sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen zulässig. Das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche > 500 m² ist ebenfalls unzulässig. Eingriffe unter die Basis der quartären Ablagerungen in den Gipskeuper sind verboten.

C.2.7.2 Bei der geplanten Baumaßnahme und den dazu erforderlichen Tiefgründungsmaßnahmen (Ortbetonrammpfähle System FRANKI) sind die Vorgaben der Heilquellenschutzverordnung (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002) zu beachten bzw. einzuhalten.

Hinweis:

Für die Tiefgründungsarbeiten ergeht eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis.

C.2.7.3 Die Erdarbeiten sind durch einen Sachverständigen gutachterlich zu begleiten. Schadstoffbelastete Bodenaushubchargen sind zu separieren und zu beproben. Sofern Auffälligkeiten (z. B. Ölphasen) festgestellt werden, ist das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren. Hinsichtlich der Lagerung dieser Chargen wird auf die Ziffer C.2.7.24 verwiesen.

Aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffgehalte der Böden im Baufeld ist ein Wiedereinbau des Bodenaushubs nur nach Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zulässig.

Die Überwachungsmaßnahmen sind in einem Bericht zusammenzufassen sowie dem Amt für Umweltschutz und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens drei Monate nach Abschluss der Erdarbeiten zu übersenden.

Hinweis:

Das Baufeld befindet sich nach dem Informationssystem Altlasten Stuttgart ISAS im Bereich der Altlastverdachtsflächen Standort "Kraftwerk Gaisburg"

(ISAS-Nr. 3963) und "Altablagerung Kraftwerk Gaisburg" (ISAS-Nr. 523). Erkundungsergebnisse liegen vor.

- C.2.7.4 Die im Bereich des Bauvorhabens liegenden Grundwassermessstellen P 8.7 (GW-Nr. 0157/512-0), P 8.8 (GW-Nr. 0154/512-3), P 8.9 (GW-Nr. 0152/512-2), P 8.10 (GW-Nr. 0151/512-7), P 8.11 (GW-Nr. 0155/512-9) und P 8.12 (GW-Nr. 0156/512-4) müssen vor Beginn der Erdarbeiten in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart dicht verschlossen werden. Dies ist dem Amt für Umweltschutz unter Vorlage von Verschließungsprotokollen nachzuweisen.
- C.2.7.5 Die verwendeten Baumaterialien (Betone, Zementmittel, Betonzusatzmittel, Bindemittel etc.) müssen grundwasserverträglich sein.
- C.2.7.6 Bei der Dacheindeckung und der Ableitung von Regenwasser dürfen keine Blei-, Zink- oder Kupferwerkstoffe eingesetzt werden.
- C.2.7.7 Die Grundwasserumläufigkeit für das Bauwerk ist mindestens bis auf die Höhe des Bemessungswasserstandes (221,50 m ü. NN) auszuführen.
- C.2.7.8 Sämtliche Bauteile unterhalb des Bemessungswasserstandes müssen horizontale und vertikale Grundwasserausgleichsschichten erhalten (horizontale Filterschicht: z.B. aus Kiessand 2-32 mm mindestens 0,20 m dick, bei bindigem Untergrund eingebunden in ein Filtervlies; vertikale Filterschicht/ Arbeitsraumverfüllung: analog oder als druckfeste Drainmatten).
- C.2.7.9 Streifenfundamente bzw. Verstärkungen der Bodenplatte, welche die horizontale Filterschicht unterbrechen, sind dabei auf Höhe der Filterschicht durch Einlegen von Rohren Durchmesser 100 mm im Abstand von maximal 2,0 m wasserdurchlässig auszurüsten.
- C.2.7.10 Sofern ein gebrochenes Gesteinsgemisch (z.B. Schotter) für die Filterschicht verwendet wird, ist dieses nur ohne bindige Anteile (Korngröße > 2 mm) zum Einbau zugelassen.

- C.2.7.11 Die Filterschicht ist gegen das Eindringen von Zementmilch aus dem Beton-
teil durch eine dichte Sperrschicht zu trennen (z.B. Kunststoffolie mindestens
0,3 mm dick, Stöße mindestens 0,30 m überlappt).
- C.2.7.12 Die Arbeitsräume über dem Bemessungswasserstand sind mit wenig was-
serdurchlässigem, unbelastetem Material zu verfüllen und optimal zu verdich-
ten, so dass ein Kurzschluss zwischen Niederschlags-/Oberflächenwasser
und dem Grundwasser wirkungsvoll verhindert wird. Fremdmaterialien, die
die Dichtwirkung beeinträchtigen können (z.B. Bohrträger, sonstige Materia-
lien aus dem Baugrubenverbau) sind vorab aus diesem Bereich zu entfernen.
- C.2.7.13 Ggf. vorgesehene Vertikaldrainagen (z.B. vertikale Drainelemente, Porwand-
steine) an den Gebäudeaußenwänden sind nur zulässig, wenn diese Schicht
auf wenigstens 1 m Höhe gegen die Erdoberfläche durch bindige Material-
schichten unterbrochen bzw. abgedichtet wird.
- C.2.7.14 Sämtliche Abwassergrundleitungen, die unterhalb des Bemessungswasser-
standes und unter der Bodenplatte verlegt werden, sind dauerhaft dicht zu er-
stellen. Hierzu ist dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 15.02.2017 un-
ter Hinzuziehung eines Sachverständigen ein Konzept vorzulegen, das hin-
sichtlich der System- und Materialwahl den besonderen Anforderungen im
Heilquellenschutzgebiet Rechnung trägt. Dabei sind Abwassergrundleitun-
gen, die unter der Bodenplatte verlegt werden, entweder doppelwandig aus-
zuführen oder einwandig mit erhöhtem Sicherheitsniveau wie mineralische
Kapselung oder mit einem konstruktiv mit der Bodenplatte verbundenen
Stahlbetonkasten – Beton wasserundurchlässig und grundwasserbeständig,
Rohrdeckung allseits mindestens 0,15 m – zu ummanteln. Der Stahlbeton-
kasten ist ggf. gemäß Ziffer C.2.7.7 grundwasserumläufig auszubilden.
- C.2.7.15 Bei allen Abwasserleitungen ist bei der Planung und Realisierung auf eine
gute Zugänglichkeit und leichte wiederkehrende Prüfbarkeit zu achten.
- C.2.7.16 Mit dem Bau der Abwasserleitungen darf erst begonnen werden, wenn das
Konzept geprüft und nicht beanstandet ist.
- C.2.7.17 Die Abwassergrundleitungen einschließlich der Anschlüsse, Schächte und
Inspektionsöffnungen sind vor der Verfüllung unter Hinzuziehung eines Sach-

verständigen einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen und abzunehmen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung und Abnahme sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Hinweis:

Die erweiterten Prüfpflichten und Prüfintervalle für eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung beim Betrieb der Abwasseranlagen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zur Eigenüberwachung festgelegt.

C.2.7.18 In den Auslauf der Regenwasserkanalisation ist vor dem Einlauf in den Kühlwasserkanal ein Absperrschieber einzubauen, der im Havarie- oder Brandfall geschlossen werden kann.

C.2.7.19 Der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch ein geeignetes Baustellenmanagement sicherzustellen.

C.2.7.20 Die Baumaschinen sind mindestens wöchentlich durch Sichtkontrollen auf etwaige Leckagen oder Ölverluste zu prüfen.

C.2.7.21 Das Befüllen von Bau- und Abbruchmaschinen und Geräten mit Hilfs- und Betriebsstoffen, das Lagern dieser Stoffe sowie Reinigungs- und Wartungsarbeiten von Arbeitsmitteln sind nur über ausreichend dichten Flächen zulässig, sofern von diesen Stoffen Boden- oder Gewässerverunreinigungen ausgehen können.

Für einen Havariefall sind Binde- und Aufnahmemittel in ausreichendem Umfang auf der Baustelle vorzuhalten.

C.2.7.22 Baustellenbetriebsstofftanks sind von der Größe her auf den Baustellenbetrieb abzustimmen. Die Behälter müssen der VAWS, die Umschlagstellen der VAWS und der BetrSichV entsprechen (Auffangwanne oder doppelwandiger Tank, Umschlagsbereich wasserdicht und ölfest, keine Abflussmöglichkeit zum Kanal). Die Zugangsmöglichkeit zu der Tankanlage muss der Öffentlichkeit durch entsprechende Betriebseinrichtungen (Umzäunung) erschwert sein.

- C.2.7.23 Bodeneingriffe außerhalb des Baustellenbereichs sowie Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden sind zu vermeiden. Der Baubetrieb selbst ist möglichst kleinflächig zu halten.
- C.2.7.24 Lagerflächen von Baumaterialien jeglicher Art einschließlich Straßenaufbruch-, Bauaushub- und Bauschuttmaterial sowie Containerabstellplätze sind nach der jeweiligen Art zu kennzeichnen. Lagerflächen für schadstoffbelasteten Bauaushub sind mit einem befahrbaren, tragfähigen Belag in Asphalt- oder Zementbeton herzustellen. Halden mit schadstoffbelastetem Bauaushub und Container sind gegen Niederschlagswasser abzudecken.
- C.2.7.25 Die Detailplanung und die Bauausführung der VAWS-Anlagen sind durch einen VAWS-Sachverständigen begutachten und begleiten zu lassen. Dabei sind die Hinweise zur Umsetzung der VAWS-Anforderungen in Kapitel 7 der gutachterlichen Stellungnahme „Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vom 31.03.2016 (Rev. 1) des VAWS-Sachverständigen Dr. Kohler zu beachten.
- C.2.7.26 Für alle Teile einer VAWS-Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen, die dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe dient, muss einer der folgenden Nachweise vorliegen:
- a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG aufweist,
 - b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 WHG oder
 - c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften.
- C.2.7.27 Aufgrund der Lage des Standorts in der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets Stuttgart sind die besonderen Anforderungen der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 zu beachten. Für VAWS-Anlagen gilt:
- Es dürfen nur VAWS-Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung au-

tomatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen maximal freigesetzt werden kann. Dies gilt auch für Rohrleitungen.

- Die Verwendung unterirdischer Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe ist nicht zulässig.

C.2.7.28 Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist bis zum 31.01.2017 eine Übersicht vorzulegen, in der die einzelnen VAWS-Anlagen aufgelistet sind. Dabei sind die Regelungen des aktuellen Entwurfs der AwSV (§ 14 „Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen“) zu Grunde zu legen. Es ist darzulegen, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.

C.2.8 Hochwasserschutz

C.2.8.1 Das Hochwasserschutzkonzept vom März 2014 für das Betriebsgelände Stuttgart-Gaisburg (zur Vermeidung der Freisetzung wassergefährdender Stoffe im Hochwasserfall und bei einem Extremhochwasserereignis) ist unter Berücksichtigung des neuen HKW 3 sowie der neuen NWA fortzuschreiben und den Antragsunterlagen zur Betriebsgenehmigung beizufügen.

C.2.9 Abfallrecht

C.2.9.1 Anfallende Baustellenabfälle sind durch fachkundige Unternehmen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die Lagerung der Baustellenabfälle muss auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassenen Behältnissen erfolgen.

C.2.9.2 Sofern ein Wiedereinbau von Bodenaushub nicht möglich ist, ist eine externe Entsorgung auf Grundlage der Schadstoffanalysen des Bodenmaterials sicherzustellen.

D. Sachverhalt

D.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens

Die EnBW betreibt derzeit am Standort Stuttgart-Gaisburg ein Heizkraftwerk (HKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 337 MW. Das HKW besteht insbesondere aus dem kohlebefeuernten Wirbelschichtkessel K 22 sowie den gas- und ölbefeuernten Kesselanlagen K 23 und K 25. Der bestehende Kamin zur Ableitung der Abgase hat eine Höhe von 125 m.

Die EnBW plant eine umfassende Modernisierung des bestehenden Standorts. Dazu soll der Neubau eines Heizkraftwerks 3 (HKW 3) mit Fernwärmeauskopplungs- und Fernwärmespeicheranlage erfolgen. Die FWL beträgt insgesamt max. 292,5 MW. Die am Standort derzeit betriebenen Kraftwerksanlagen werden nach Inbetriebnahme des neuen HKW 3 stillgelegt.

Wesentliche Bestandteile des neu geplanten HKW 3 sind eine Heißwasserkesselanlage mit 6 Heizkesseln, eine Gasmotorenanlage mit 3 Gasmotoren und ein Fernwärmespeicher. 3 Heizkessel können bivalent mit Erdgas oder Heizöl EL befeuert werden. Die anderen 3 Heizkessel können nur mit Erdgas betrieben werden. Die Heißwasserkesselanlage dient ausschließlich der Wärmeerzeugung für die Fernwärmeversorgung. Die Gasmotorenanlage wird als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage betrieben, welche sowohl elektrischen Strom als auch thermische Energie für die Fernwärmeversorgung produziert. Während die Kesselanlage der Abdeckung der Spitzen- und Reserveleistung für die Fernwärme dient, soll die Gasmotorenanlage in Grundlast (ca. 7.000 h/a) Strom und Fernwärme produzieren.

Vorrangige Ziele des Vorhabens sind die Steigerung der Effizienz des Standorts, ein reduzierter Primärenergieeinsatz und insbesondere die Emissionsminderung von CO₂, SO₂, Feinstaub und Schwermetallen. Statt dem bisher am Standort eingesetzten Brennstoff Kohle soll zukünftig vorrangig der Brennstoff Erdgas eingesetzt werden. Die Abgase der Gasmotoren und der Heizkessel werden über 2 separate Schornsteine mit einer Höhe von jeweils 80 m ins Freie abgeleitet.

Neckarwasser wird für die neue Anlage nicht eingesetzt. Für die Nachspeisung in die Kesselanlagen und in das Fernwärmenetz wird Trinkwasser aus dem Netz der Landeswasserversorgung verwendet, welches anlagenintern aufbereitet wird. Für den Betrieb des neuen HKW 3 wird kein Kühlwasser benötigt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Entscheidung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Der Beginn der Errichtung der Anlage ist für Anfang 2017, die Inbetriebnahme des HKW 3 ist nunmehr für Ende 2018 vorgesehen, u.a. aufgrund der geplanten Novelle des KWKG.

Der Antrag der EnBW für das Vorhaben „Neubau eines Heizkraftwerks 3“ wurde am 18.01.2016 (zuletzt ergänzt am 13.12.2016) beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht.

Das Vorhaben wird im gestuften Anlagenzulassungsverfahren zugelassen. Der eingereichte Antrag umfasst die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für das (Gesamt-) Vorhaben

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Grundpflichten),
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften und
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. § 4 TEHG (Emission von Treibhausgasen - hier CO₂)

sowie die Erteilung einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG im Wesentlichen für die Errichtung folgender Gebäude und baulicher Anlagen:

- Heizkesselgebäude 1
- Gasmotorengebäude
- Schornstein Heizkesselanlage, Höhe 80 m
- Schornstein Gasmotorenanlage, Höhe 80 m

- Fernwärmespeicher
- Fernwärmegebäude
- Tanklager für Heizöl EL, Harnstoff, Öl und Altöl sowie Deionattank
- Entladetasse Tanklager
- Rohrbrücke
- Ölpumpenhaus
- Wasseraufbereitungsgebäude mit Lager für Natriumchlorid, Trinatriumphosphat und Zitronensäure
- Neutralisationsgebäude
- Schaltanlagencontainer Leittechnik
- Schaltanlagencontainer Niederspannung
- Schaltanlagencontainer Mittelspannung
- Eigenbedarfstrafo
- Haupttrafo
- Gasstation
- Harnstoffpumpenhaus
- Schmierölpumpencontainer
- Stickstoffflaschenlager

Der mit den Unterlagen zur 1. Teilgenehmigung vorgelegte Bauantrag wurde aufgrund einer geänderten Bauausführung überarbeitet und in der geänderten Fassung am 02.09.2016 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht.

Die Errichtung des Kesselhauses 2 für die Kesselanlagen 5 und 6 sowie die Errichtung und der Betrieb der Kesselanlagen 1 - 6 und der 3 Gasmotoren sollen über weitere Teilgenehmigungen zugelassen werden.

Bei dem Vorhaben HKW 3 handelt es sich um eine „Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr“, die in Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist. Sie bedarf daher nach §§ 4 und 10 BlmSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu erteilen ist.

Bei dem beantragten Vorhaben HKW 3 handelt es sich außerdem um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs I der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, die unter Nr. 1.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Für das Vorhaben HKW 3 besteht gemäß § 3b des UVPG i.V.m. Nr. 1.1 1 der Anlage 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben unterliegt als Anlage nach Nr. 2 des Anhangs 1 Teil 2 zum TEHG den Regelungen des Emissionshandels.

Nach den Regelungen des UVwG ist für das Vorhaben eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (§ 2 UVwG). Interessierte Umweltschutzverbände, Bürgerinitiativen und Institutionen sowie Anwohner und die Stuttgarter Öffentlichkeit wurden durch die EnBW u.a. im Rahmen einer Fachveranstaltung am 19.05.2015 über die geplante Modernisierung des Standorts Stuttgart-Gaisburg in Kenntnis gesetzt. Die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG sind in die Entscheidung eingeflossen/ einbezogen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) ImSchZuVO sowie Anhang I der IE-RL 2010/75/EU die zuständige Behörde.

D.2 Verfahren

Das Verfahren zur Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids sowie der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung und der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nach den Maßgaben der §§ 4, 8, 9 und 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligten Behörden sowie Umweltverbände angehört. Die Antragstellerin wurde auf-

grund der eingegangenen Stellungnahmen am 27.07.2015 über den Untersuchungsumfang unterrichtet.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt.

Zum Antrag der EnBW auf Erteilung eines Vorbescheids und einer 1. Teilgenehmigung wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Landeshauptstadt Stuttgart mit folgenden Fachbereichen
 - Amt für Umweltschutz
 - Baurechtsamt
 - Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart
- Regierungspräsidium Stuttgart mit folgenden Fachreferaten
 - Ref. 33 Fischereibehörde
 - Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung
 - Ref. 46 Luftfahrtbehörde

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 08.04.2016 im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart. Für den Erörterungstermin wurde der 19.07.2016 und der darauffolgende Werktag bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 2 UVwG wurden mit Schreiben vom 11.04.2016 folgende Umweltvereinigungen

- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Stuttgart e.V.
- Deutsche Umwelthilfe e.V.

bzgl. des Vorhabens auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen und ihnen der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die Auslegung der Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfolgte in der Zeit vom 18.04.2016 bis 17.05.2016 bei der Landeshauptstadt Stuttgart und dem Regierungspräsidium Stuttgart.

Im Einwendungszeitraum vom 18.04.2016 bis einschließlich 31.05.2016 wurden insgesamt 6 Einwendungen fristgerecht von Einzelpersonen und Verbänden gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendungen wurden mit den Einwendern, der Antragstellerin und deren Sachverständigen im Erörterungstermin am 19.07.2016 in der Alten Scheuer Degerloch, Große Falterstraße 6 A, 70567 Stuttgart-Degerloch erörtert.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde bezüglich des geänderten Bauantrags sowie der Ergänzungen zur Immissionsprognose von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Offenlage der Unterlagen abgesehen, da nach Prüfung der Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte und auch keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren.

D.3 Wesentlicher Inhalt der Einwendungen

Die rechtzeitig, also innerhalb der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins vom 19.07.2016. Wegen des Inhalts der Einwendungen im Einzelnen wird zunächst auf die Verfahrensakte verwiesen, bezüglich ihrer Erörterung auf die Niederschrift zum Erörterungstermin. Die Niederschrift wurde neben der Vorhabenträgerin auch den im Erörterungstermin anwesenden Einwendern auf deren Wunsch zugesandt. Auf den wesentlichen Inhalt der Einwendungen wird bei deren Behandlung in den Entscheidungsgründen eingegangen; auf Ziffer E.3 dieses Bescheids wird daher verwiesen.

D.4 Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV

Bei umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu ermitteln, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Außerdem sind die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie ggf. der Äußerungen und Einwendungen Dritter - auch als Ergebnis der öffentlichen Erörterung - und eigener Erkenntnisse zusammenfassend darzustellen und zu bewerten (§ 20 Abs.1a und 1b der 9. BImSchV). Als Bewertungsmaßstäbe sind die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Zum Gegenstand des Verfahrens wird auf Ziffer D.1 verwiesen.

D.4.1 Standort und Gebietsnutzung im Umfeld

Das Heizkraftwerk Stuttgart-Gaisburg liegt am linken Neckarufer. Das Kraftwerksgelände umfasst eine Fläche von ca. 132 ha. Das Betriebsgelände der EnBW in Gaisburg wird seit mehreren Jahrzehnten zum Zwecke der Strom- und Wärmeversorgung der Stadt Stuttgart genutzt. Das Umfeld des Heizkraftwerks ist durch gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt. Nordöstlich vom Kraftwerksgelände verläuft die Bundesstraße B10. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt südwestlich im Bereich der Straße „Jägerhalde“ in ca. 500 m Entfernung zum Betriebsgelände der EnBW.

In der näheren Umgebung des Anlagengeländes finden sich überwiegend industrielle und gewerbliche Nutzungen, wie ein Pflanzengroßmarkt direkt ge-

genüber der Werksausfahrt mit dazugehörigem Verwaltungsgebäude, ein Parkhaus mit Kart-Rennstrecke, Speditionen, Tankstellen, Werkswagenverkauf und ein Großhandel von Lebensmitteln. Die gewerblich genutzten Gebäude sind maximal 3 Etagen bzw. ca. 20 m hoch. Darüber hinausragende Bebauung findet sich erst in der weiteren Umgebung, z. B. jenseits der Kohlehalde der Gasspeicher der Netze BW GmbH und Hochhäuser auf der anderen Seite des Neckars. Auf dem südlich gelegenen ansteigenden Hügel befindet sich überwiegend Wohnbebauung, die nicht durch gewerbliche Nutzungen durchsetzt ist. Die vor dem Hügelanstieg befindliche gewerbliche Nutzung weist teilweise Wohnhäuser auf.

D.4.2 Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen

Die nachfolgende Darstellung der Auswirkungen, die das beantragte Vorhaben auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, basiert insbesondere auf folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) Müller- BBM GmbH, Bericht-Nr. M120836/07, März 2016 und M120836/09, 30. Juni 2016
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M120836/06, März 2016 und Ergänzung von 06.Oktober 2016
- Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M121674/01, Dezember 2015
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Arge Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus / Bosch & Partner, Dezember 2015
- Fachbeitrag Fauna und Flora Arge Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus / Bosch & Partner, Dezember 2015
- FFH-Vorprüfung, Arge Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus / Bosch & Partner, Dezember 2015
- Baugrund- und Gründungsgutachten, CDM Smith, Projekt-Nr.: 108425, Bericht-Nr.: 01, November 2015
- Gutachterliche Stellungnahme - Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Dr. Rudolf Kohler, Dezember 2015
- Gutachterliche Stellungnahme - Einleitung von Abwasser und Niederschlagsabwasser in den Neckar, Dr. Rudolf Kohler, Dezember 2015
- Ausgangszustandsbericht, EnBW, November 2015

D.4.3 Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (einschl. menschlicher Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht.

Durch das Vorhaben sind Wirkungen auf die Schutzgüter zum einen durch den neuen Baukörper selbst als auch durch Emissionen während der Bauzeit und während des Betriebs der Anlage zu erwarten. Die Wirkungen sowie die Bewertung der Auswirkungen werden nachfolgend bezogen auf das jeweilige Schutzgut beschrieben.

D.4.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Das Stuttgarter Klima ist geprägt durch seine großräumige Lage im Neckarbecken, abgeschirmt durch den Schwarzwald im Westen, die Schwäbische Alb im Süden, den Schurwald im Osten und das Strom- und Heuchelberggebiet im Nordwesten.

Kennzeichnend für Stuttgart ist das milde Klima mit einer Jahresmitteltemperatur von 10 °C im Stadtkessel und 8,4 °C auf den Randhöhen. Weiteres wesentliches Merkmal des Stuttgarter Klimas ist seine Windarmut. Die gesamte Region des Neckarbeckens ist für niedrige Windgeschwindigkeiten bekannt, oft herrscht Windstille. Inversionswetterlagen kommen im Bereich der Stadt Stuttgart häufig vor, was insbesondere an der topografischen Situation mit Tallagen liegt.

Das Betriebsgelände der EnBW sowie die umliegenden baulich genutzten Flächen sind dem Gewerbe- bzw. Industrieklima zuzuordnen. Es dominieren anthropogene Nutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad und unterschiedlichen Bauwerkshöhen. Die Stadt Stuttgart hat darauf hingewiesen, dass die Standortfläche als klimatisch-lufthygienisch stark belastet anzusehen ist und unter stadtklimatischen Gesichtspunkten als sanierungsbedürftig gilt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des HKW 3 sind Auswirkungen auf die mikro- und makroklimatischen Verhältnisse zu betrachten.

Mögliche Auswirkungen auf das Mikro- und das Makroklima im Untersuchungsbereich können im Wesentlichen durch die Bauphase und im späteren Anlagenbetrieb durch die Flächeninanspruchnahme der Baukörper, der Baukörper selbst sowie Wärme- und Wasserdampfemissionen verursacht werden. Die Auswirkungen während der Bauphase sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung allerdings als unerheblich einzustufen.

Der Standort des Vorhabens ist bereits teilweise versiegelt oder es handelt sich um verdichtete Bodenkörper ohne besondere Vegetationsstrukturen, so dass durch die Flächeninanspruchnahme - auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs - keine relevanten Veränderungen mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima zu erwarten sind, wie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar darstellt. Dies gilt umso mehr, als die Stadt Stuttgart gefordert hat, dass die 21 Bäume im Baufeld, die gerodet werden müssen und unter die Baumschutzsatzung der Stadt fallen, durch 57 Neupflanzungen zu ersetzen sind. Ferner sind die Flachdächer des neuen HKW 3 extensiv zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten. Diesen Forderungen wird durch Nebenbestimmungen im Bescheid Rechnung getragen.

Durch Um- und Überströmung von Gebäuden verursachte Verwirbelungen können zu einer Störung oder sogar zu einer Unterbindung lokaler Windsysteme führen. Dies ist hier aber nicht der Fall. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat der Sachverständige die Windverhältnisse im Bereich des Anlagenstandorts geprüft und nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nicht zu einer relevanten Veränderung der bestehenden Strömungsverhältnisse führt. Eine Behinderung des Luftaustausches durch die Anlage oder eine relevante Beeinflussung der Ausbreitung von Luftschadstoffen ist nicht zu erwarten.

Wärmeemissionen von Anlagen können zu einer Beeinflussung des lokalen Temperaturhaushaltes führen. Dies ist hier aber nicht der Fall, da - wie sich aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ergibt - die Abwärmeemissionen des neuen Heizkraftwerks so gering sind, dass keine Veränderungen der lokalen oder übergeordneten Temperaturverhältnisse zu erwarten sind. Mit Inbetrieb-

nahme des neuen HKW 3 wird zudem die Bestandsanlage stillgelegt, so dass deren Abwärmeemissionen künftig entfallen.

Auch Wasserdampfemissionen von Anlagen können zu einer Beeinflussung lokalklimatischer Verhältnisse führen. Die mit dem Betrieb des neuen Heizkraftwerks verbundenen und über den Schornstein abgegebenen Wasserdampfemissionen sind jedoch so gering, dass – wie vom Gutachter auch plausibel dargestellt – sich gegenüber dem heutigen Betrieb des bestehenden Kraftwerks keine relevanten Änderungen ergeben, die zu einer zusätzlichen Beeinflussung der lokalen Klimaverhältnisse führen.

Bei gegebenem Strom- und Fernwärmebedarf werden im Raum Stuttgart mit Inbetriebnahme des neuen HKW 3 und gleichzeitiger Stilllegung des Bestandskraftwerks die CO₂-Emissionen sinken, da die Strom- und Fernwärmeerzeugung am Standort Stuttgart-Gaisburg künftig fast ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas erfolgt, der je Energieeinheit geringere CO₂-Emissionen als der Brennstoff Kohle aufweist (je GJ werden bei der Steinkohleverbrennung ca. 94 kg CO₂ emittiert, bei Einsatz von Erdgas dagegen nur ca. 56 kg CO₂; Quelle UBA, 2016). Der Kohleeinsatz wird am Standort Gaisburg aufgegeben. Eine weitere CO₂-Emissionsminderung resultiert aus dem hohen Wirkungsgrad der neuen Aggregate des HKW 3. Damit leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

D.4.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Die geplanten Anlagen werden nach dem aktuellen Stand der Luftreinhalte-technik errichtet und betrieben. Eine leistungsfähige Abgasreinigung bei der Gasmotorenanlage, die im Einklang mit den einschlägigen BVT-Merkblättern (BVT = Beste verfügbare Technik) der Europäischen Kommission steht, soll die sichere Einhaltung der beantragten Emissionsgrenzwerte gewährleisten. Die Abgase der Kesselanlage und der Gasmotorenanlage werden über neu zu errichtende Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils 80 m über Grund abgeleitet.

Im Rahmen der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2016 (ergänzt am 06.10.2016) wurde geprüft, wie sich die Emissionen des geplanten HKW 3

auf Grundlage der beantragten Emissionsgrenzwerte auf das Schutzgut Luft auswirken.

Untersucht wurden die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen der Luftschadstoffe NO, NO₂, SO₂, Feinstaub PM₁₀, Ammoniak und Formaldehyd für 2 Szenarien. Die maximalen Zusatzbelastungen treten in der Regel in Szenario 1 auf (ganzjähriger Volllastbetrieb der 3 Gasmotoren ohne Betrieb der Kesselanlagen). Lediglich für SO₂ ergibt sich die maximale Zusatzbelastung in Szenario 2 (ganzjähriger Volllastbetrieb der 3 Gasmotoren und der 6 Kessel mit einem Zeitanteil von 1.000 h/a für den Betrieb von 3 Kesseln mit Heizöl EL), da die Gasmotoren praktisch keine Schwefeldioxidemissionen verursachen. Szenario 1 stellt die für die Freisetzungsbedingungen ungünstigste Betriebsweise dar, da der Volumenstrom und der emittierte Wärmestrom minimal sind. Hierdurch reduziert sich die Abgasfahnenüberhöhung, was zu erhöhten bodennahen Belastungen führt. Szenario 2 dagegen stellt die für den Emissionsmassenstrom ungünstigste Betriebsweise dar, da hierbei die Summe aller Einzelemissionen auftritt. Gleichzeitig sind die Ableitbedingungen günstiger, was zu einer größeren Abgasfahnenüberhöhung und aufgrund der spezifischen Gegebenheiten am Standort zu geringeren bodennahen Belastungen als im Szenario 1 führt. Der Entfall der Emissionen des bisherigen Heizkraftwerks blieb unberücksichtigt.

Der Gutachter hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Zusatzbelastungen im Beurteilungsgebiet am jeweiligen Immissionsmaximum sowie an besonders belasteten Punkten in der Umweltzone der Stadt Stuttgart nicht relevant i.S. der Vorgaben der TA Luft sind (Nrn. 4.2.2, 4.3.2, 4.4.3, 4.8 i.V.m. Anhang 1 TA Luft). An den durch den Kfz-Verkehr besonders belasteten Spotmesspunkten in der Umweltzone Stuttgart liegen die Zusatzbelastungen im Jahresmittel nur bei maximal 0,2% (NO₂), bei maximal 0,02% (PM₁₀) bzw. bei maximal 0,04% (PM_{2,5}) des jeweiligen Immissionswertes der TA Luft bzw. der 39. BImSchV und unterschreiten damit die Irrelevanzgrenze von 3,0% des Immissionswertes deutlich.

In der folgenden Tabelle 3 werden die maximalen Zusatzbelastungen des Vorhabens sowohl für Luftschadstoffe, für die in der TA Luft Immissionsgrenzwerte festgelegt sind als auch für solche, für die in der TA Luft keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind, aufgeführt.

Tabelle 3

Immissionswerte, Irrelevanzgrenzen und errechnete maximale Zusatzbelastungen im Jahresmittel für gasförmige Luftschadstoffe und Feinstaub
 Quellen: Immissionsprognose Müller-BBM, UVU Müller-BBM

Schadstoff	max. Immissionszusatzbelastung in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	errechnet in Szenario	Immissionswert/ Beurteilungswert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Irrelevanzgrenze in %	Ausschöpfung des Immissionswerts bzw. Richtwerts in %
NO ₂	0,83	1	40 ¹⁾	3,0	2,1
PM ₁₀	0,07	1	40 ¹⁾	3,0	0,2
PM _{2,5}	0,07 ²⁾	1	25 ¹⁾	3,0	0,3
SO ₂	0,35	2	50 ¹⁾	3,0	0,7
SO ₂	0,35	2	20 ^{3, 5)}	10	1,8 ⁴⁾
NO _x	1,6	1	30 ^{4, 5)}	10	5,3 ⁴⁾
NH ₃	0,05	1	10 ⁶⁾	30	0,5
Formaldehyd	0,32	1	120 ⁷⁾	3,0	0,3

- 1) Immissionswert nach Nr. 4.2 TA Luft (für PM_{2,5} nach § 5 der 39. BImSchV) zum Schutz der menschlichen Gesundheit.
- 2) Da die emittierten Stäube komplett der Korngrößenklasse kleiner 2,5 μm zugerechnet wurden, ergibt sich für PM₁₀ und für PM_{2,5} eine identische Zusatzbelastung.
- 3) Immissionswert nach Nr. 4.4 TA Luft zum Schutz von Ökosystemen; anwendbar, sofern diese mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind.
- 4) Immissionswert nach Nr. 4.4 TA Luft zum Schutz der Vegetation; anwendbar, sofern diese mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind.
- 5) Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine Ökosysteme/Vegetation, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Die Angaben sind daher nur informell.
- 6) Immissionswert nach Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 TA Luft zum Schutz von Pflanzen oder Ökosystemen, die empfindlich sind gegenüber Ammoniak als Schadgas.
- 7) Beurteilungswert für Formaldehyd: Das Bundesinstitut für Risikobewertung BfR leitete als "safe level" für die Allgemeinbevölkerung bezüglich der kanzerogenen Wirkung einen Wert von 0,1 ppm, entsprechend ca. 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert ab.

Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft in der Bauphase zu vermeiden bzw. zu mindern, sind in der Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt, so dass mögliche immissionsseitige Einwirkungen auf das Betriebsgelände und - wenn überhaupt - das unmittelbar angrenzende industriell genutzte Umfeld begrenzt sind.

Abschließend ist festzustellen, dass - wie sich aus der Immissionsprognose und den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zutreffend ergibt - die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen der beurteilungsrelevanten Luftschadstoffe irrelevant sind und in sensiblen Bereichen des Luftreinhalteplangebiets Stuttgart sogar deutlich unter den Irrelevanzgrenzen bleiben.

D.4.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem bestehenden Kraftwerksgelände auf einer schon bisher genutzten Fläche, deren Bodenaufbau durch menschliche Eingriffe wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Überbauungen als erheblich verändert einzustufen ist. Die Bedeutung dieser Böden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. insgesamt im Naturhaushalt ist entsprechend gering.

Das Schutzgut Boden kann sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase durch Flächeninanspruchnahmen, zusätzlichen Bodenversiegelungen, Erschütterungen und Luftschadstoff- und Staubemissionen beeinträchtigt werden, zudem in der Bauphase durch Bodenaushub, Gründungen, Wasserhaltung und Erschütterungen.

Mit dem Vorhaben wird durch den Neubau von Gebäuden sowie Infrastrukturflächen wie Fahrwege in das Schutzgut Boden eingegriffen. Die Neuversiegelung beläuft sich auf eine Fläche von ca. 7.000 m². Bei den betroffenen Böden handelt es sich um Aufschüttungsböden, die keine besonderen oder nur sehr geringe ökologische Funktionen im Naturhaushalt erfüllen.

In der Bauphase können Erschütterungen verursacht werden, die in geringem Umfang zu Bodensetzungen führen können. Wie sich aus dem Umweltgutachten nachvollziehbar ergibt, können diese allenfalls auf dem Betriebsgelände auftreten, so dass in größerer Entfernung nicht mit Bodensetzungen und einer Beeinträchtigung der ökologischen Bodenfunktion zu rechnen ist.

Die während der Bauphase entstehenden Staub- und Luftschadstoffemissionen sind aufgrund der bodennahen Freisetzung im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt. Es ist schon aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer nicht mit einer nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen.

Die Eingriffe durch Flächeninanspruchnahmen, zusätzliche Bodenversiegelungen und in der Bauphase (Bodenaushub, Gründungen) sind daher - auch unter Berücksichtigung der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten und in diesem Bescheid als Nebenbestimmung aufgenommenen Ver-

meidungs- und Verminderungsmaßnahmen - als nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Die durch den Betrieb einer Anlage entstehenden Luftschadstoff- und Staubemissionen können ebenfalls das Schutzgut Boden beeinträchtigen. Wie bereits in Ziffer D.4.3.2 dargelegt, sind die Emissionen des Vorhabens so gering, dass nicht mit relevanten immissionsseitigen Einwirkungen auf Schutzgüter - hier relevanten Schadstoffeinträgen in Böden - im Umfeld der Anlage zu rechnen ist. Die Bewertung der Stickstoff- und Säureeinträge erfolgt bei der Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere, da Stickstoff- und Säureeinträge in Böden nicht generell problematisch sind, sondern erst in Abhängigkeit von der vorhandenen Biotopausprägung bzw. Vegetation zu Auswirkungen auf die Artengemeinschaft führen können.

Nicht zuletzt wird mit der Inbetriebnahme des Heizkraftwerks der Betrieb der teilweise mit dem Brennstoff Steinkohle betriebenen Bestandsanlage eingestellt, was u.a. zu einem Wegfall der Schwermetallemissionen und -depositionen und damit einer Entlastung der Umwelt und des Schutzgutes Boden führen wird.

D.4.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser / Oberflächengewässer)

Schutzgut Grundwasser

Das Betriebsgelände der EnBW am Standort Gaisburg liegt in der Kernzone des „Heilquellenschutzgebietes Stuttgart“. Die Empfindlichkeit des Grundwassers in Hinblick auf Verschmutzungen ist daher am Kraftwerksstandort als hoch einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind zum einen in der Errichtungsphase insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen/-versiegelungen und im Rahmen der Gründungsarbeiten für das neue HKW 3 möglich. In der Betriebsphase ist vor allem der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen relevant.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat der Gutachter plausibel dargelegt, dass mit den dort beschriebenen Schutzmaßnahmen eine unzulässige

Gefährdung des Grundwassers weder in der Errichtungs- noch in der Betriebsphase zu befürchten ist. Zum Schutz des Grundwassers sind über die Anforderungen der VAWS hinaus die weiterreichenden Vorgaben der Heilquellenschutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002 einzuhalten. Mit den beantragten Schutzmaßnahmen und mit den in diesem Genehmigungsbescheid verfügten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass das Vorhaben zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen des Grundwassers führt.

Die mit den Vorhaben verbundene Flächenneuversiegelung hat nur vernachlässigbare Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Wie vom Umweltgutachter schlüssig dargelegt, handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Böden um solche, die bereits stark verdichtet sind und daher nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Zudem wird der Grundwasserhaushalt im Untersuchungsgebiet durch den Einfluss des Neckars bestimmt. Unbelastetes Regenwasser von den neu versiegelten Flächen wird in den Neckar eingeleitet.

Auch den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, nach denen das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwassers führen darf, wird Rechnung getragen.

Schutzgut Oberflächengewässer

Mit dem Bau des neuen Heizkraftwerks sind keine Baumaßnahmen im oder am Neckar verbunden, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer durch das Bauvorhaben selbst nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung könnte lediglich durch die Einleitung von Abwasser (Prozessabwasser und Niederschlagswasser) in den Neckar verursacht werden.

Es wird jedoch nur unbelastetes Regenwasser in den Neckar eingeleitet, potenziell belastetes Regenwasser wird in das Schmutzwassersystem und somit in die Kläranlage geleitet. Die Abwassermenge der Wasseraufbereitungsanlage ist mit ca. 2,5 m³/h (Konzentrat aus der Umkehrosmose) und ca. 3 m³ je Regeneration (Regenerat aus der Enthärtung) verschwindend gering gegenüber der Neckarwassermenge. Ferner wird das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik gereinigt.

Wie vom Gutachter in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar dargelegt, führen diese Einleitungen nicht zu einer relevanten Beeinflussung des Neckars bzw. seines ökologischen und chemischen Zustands. Das Vorhaben trägt somit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU bzw. des WHG Rechnung.

Zudem wird mit der Inbetriebnahme des Heizkraftwerks HKW 3 die Bestandsanlage stillgelegt, für deren Betrieb die Entnahme von Wasser aus dem Neckar zu Kühlzwecken erforderlich ist. Ferner entfällt mit der Stilllegung der Bestandsanlage die Einleitung von erwärmtem Kühlwasser ins Gewässer gänzlich, der Neckar wird hier nachhaltig entlastet. Insgesamt haben somit die Inbetriebnahme des neuen HKW 3 und die gleichzeitige Stilllegung der Bestandsanlage positive Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer.

D.4.3.5 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt), Ausgleichsmaßnahmen

Der Standort des Vorhabens wird - wie auch das übrige Betriebsgelände des Heizkraftwerks Gaisburg und das Umfeld - seit langem für industrielle Tätigkeiten genutzt und ist aufgrund seiner Entwicklung erheblich verändert. Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere sind in erster Linie die Flächeninanspruchnahme der Bauflächen des neuen HKW 3 sowie die Luftschadstoffemissionen zu betrachten.

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme führt im Bereich des Vorhabenstandorts zu einer relevanten Beeinflussung des Schutzguts Pflanzen und Tiere. Die Betroffenheit resultiert aus dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung von Habitaten. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie der in Bezug genommenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Fachbeitrag Fauna und Flora sind detailliert die am Vorhabenstandort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dargestellt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorkommen der Mauereidechse sowie verschiedener Vogelarten relevant.

Im Untersuchungsgebiet (Kraftwerksgelände und Umgebung) wurden bei den Erfassungen 2015 folgende Vogelarten nachgewiesen: Für Amsel, Blaumei-

se, Buchfink, Buntspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Turmfalke liegen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Ferner wurden Brutreviere der Arten Gartenbaumläufer, Haussperling, Straßentaube und Zilpzalp nachgewiesen. Haussperling, Rabenkrähe, Ringeltaube und Wanderfalke nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Der Brutplatz des streng geschützten Wanderfalken liegt nachweislich in etwa 2 km Entfernung in Stuttgart-Wangen. Der Brutplatz des ebenfalls streng geschützten Turmfalken liegt am Kohleförderband südwestlich der Vorhabenfläche. Bei den Brutvögeln und den Nahrungsgästen sind keine Arten vertreten, die auf der landes- oder bundesweiten roten Liste geführt werden. Haussperling und Turmfalke werden auf der landes- bzw. bundesweiten Vorwarnliste geführt.

Aufgrund der Betroffenheit ist die Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen, wie z.B. der Ersatz von Vogelbrutplätzen und die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung, sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausführlich dargestellt und in diesem Bescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das Vorhaben wurde das Vorkommen von Mauereidechsen im zukünftigen Baufeld sowie an abzureißenden Gebäuden festgestellt. Da es sich bei der Mauereidechse um eine streng geschützte Art handelt, hat die EnBW eine Ausnahmegenehmigung zum Abfangen der Mauereidechsen und zur Umsiedlung beantragt. Die Genehmigung wurde aufgrund des Sachzusammenhangs mit anderen Baumaßnahmen am Standort am 31.03.2016 von der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, erteilt. Als artenschutzrechtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme war die Schaffung eines Ersatzhabitats für die Mauereidechsen erforderlich. Für die Ermittlung des benötigten Ersatzflächenbedarfs wurde der Habitatflächenansatz nach Schneeweiß gewählt. Bei diesem Ansatz steht die Qualität der neu geschaffenen Fläche im Mittelpunkt. Diese muss der bisherigen entsprechen oder besser sein. Außerdem hat die Kompensationsfläche mindestens gleich groß oder größer als die vom Vorhaben betroffene Fläche zu sein. Das hochwertig gestaltete Ersatzhabitat mit einer Fläche von ca. 1.600 m² (ca. 1,5 mal so groß wie die Ausgangsflä-

che, mit Reptilienschutzzaun) wurde bereits angelegt, auch die Umsiedlung der Mauereidechsen entsprechend den Vorgaben in der Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde ist inzwischen erfolgreich durchgeführt worden.

Die Stadt Stuttgart hat gefordert, dass die im Baufeld stehenden 21 Bäume, die gerodet werden müssen und unter die Baumschutzsatzung der Stadt fallen, durch 57 Neupflanzungen zu ersetzen sind. Ferner sind die Flachdächer des neuen HKW 3 extensiv zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten. Diesen Forderungen wird durch Nebenbestimmungen im Bescheid Rechnung getragen.

Wie der Eingriff in Natur und Landschaft durch die von der EnBW vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig auszugleichen ist, muss nach Fortschreibung der von der EnBW im Verfahren vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung abschließend geprüft werden. Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Weiter können sich Auswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durch Lärm oder Licht sowie in der Bauphase auch durch Erschütterungen (z.B. Rammarbeiten) ergeben. Wie vom Gutachter aber nachvollziehbar dargelegt sind hier aber keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Luftschadstoff- und Staubemissionen werden sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase hervorgerufen. In der Bauphase sind diese lokal beschränkt und auch aufgrund der Vorbelastung insbesondere durch den öffentlichen Straßenverkehr als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

In der Betriebsphase kommt es zu Freisetzungen von Luftschadstoffen über die neuen 80 m hohen Schornsteine, so dass Einwirkungen in einer größeren Entfernung zum Vorhabenstandort hervorgerufen werden können. Der Gutachter hat deshalb zum einen die Auswirkungen von Luftschadstoffen als Schadgase auf Natur, Landschaft und Ökosysteme betrachtet, zum anderen die Auswirkungen von Luftschadstoffen als Stickstoff- und Säuredepositionen in besonders sensiblen FFH-Gebieten.

Für NO_x und SO₂ werden in Nr. 4.4.1 der TA Luft Immissionswerte zur Beurteilung des Schutzes vor Gefahren für Ökosysteme und für die Vegetation genannt. Diese Immissionswerte sind formal nur anwendbar, sofern diese mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Ammoniak gewährleistet ist, ist gemäß TA Luft im Rahmen einer Sonderfallprüfung zu untersuchen, sofern hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. In der TA Luft wird hierzu in Anlage 1 ein Anhaltswert von 3 µg/m³ genannt, bei dessen Überschreitung erhebliche Nachteile vorliegen könnten.

In Tabelle 4 sind die maximalen Zusatzbelastungen im Beurteilungsgebiet für die Schadstoffe NO_x, SO₂ und NH₃ aufgeführt.

Tabelle 4

Immissionswerte, Irrelevanzgrenzen und errechnete maximale Zusatzbelastungen im Jahresmittel für gasförmige Luftschadstoffe zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen

Quellen: Immissionsprognose Müller-BBM, UVU Müller-BBM

Schadstoff	max. Immissionszusatzbelastung in µg/m ³	Errechnet in Szenario	Immissionswert in µg/m ³	Irrelevanzgrenze in %	Ausschöpfung des Immissionswerts in %
NO _x	1,6	1	30 ^{1, 3)}	10	5,3 ⁴⁾
SO ₂	0,35	2	20 ^{2, 3)}	10	1,8 ⁴⁾
NH ₃	0,05	1	10 ⁴⁾	30	0,5

- 1) Immissionswert nach Nr. 4.4 TA Luft zum Schutz der Vegetation; anwendbar, sofern diese mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind.
- 2) Immissionswert nach Nr. 4.4 TA Luft zum Schutz von Ökosystemen; anwendbar, sofern diese mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind.
- 3) Im Beurteilungsgebiet befinden sich keine Ökosysteme/Vegetation, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Die Angaben sind daher nur informell.
- 4) Immissionswert nach Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 TA Luft zum Schutz von Pflanzen oder Ökosystemen, die empfindlich sind gegenüber Ammoniak als Schadgas.

Obwohl die Immissionswerte für NO_x und SO₂ formal im Ballungsraum Stuttgart nicht anwendbar sind, unterschreiten die maximalen Zusatzbelastungen im Beurteilungsgebiet die Irrelevanzgrenzen nach TA Luft deutlich. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Vegetation bzw. empfindlicher Pflanzen

und Ökosysteme sind daher außerhalb der besonders geschützten Natura-2000 Gebiete nicht zu befürchten.

Im Beurteilungsgebiet des neuen HKW 3 (Radius 4 km) gibt es zwei Natura 2000-Gebiete: Das FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“ besteht aus zwei Teilflächen, die größere Teilfläche liegt ca. 1 km südlich der Anlage. Das FFH-Gebiet „Schurwald“ befindet sich am Rand des Beurteilungsgebiets in ca. 4 km Entfernung in östlicher Richtung.

Natura 2000-Gebiete sind durch die RL 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und die RL 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen (FFH-Richtlinie) europarechtlich besonders geschützt. Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

In der FFH-Vorprüfung werden die Stickstoff- und Säureeinträge in FFH-Gebiete beurteilt. Beurteilungsmaßstab für Stickstoff- oder Säureeinträge sind gebiets- und standortbezogene Critical Loads. Der Critical Load ist ein Maß für die Empfindlichkeit von Ökosystemtypen gegenüber stofflichen Einträgen. Die Überschreitung eines solchen Critical Loads in der Gesamtbelastung (Summe aus Hintergrund- und Zusatzbelastung) bedeutet, dass ein begründetes Risiko besteht, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge kurz-, mittel- oder langfristig auftreten können. Liegt ein Fall vor, in dem die Gesamtbelastung mit Stickstoffeinträgen den jeweils maßgeblichen Critical Load überschreitet, ist jedoch nur in solchen Fällen vorhabenbedingt von einem Risiko für erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge auszugehen, wenn das Vorhaben einen nachweisbaren und damit prüfungsrelevanten Beitrag zur Gesamtbelastung mit Stickstoffeinträgen an dem zu beurteilenden Standort leistet und dieser Beitrag zu Beeinträchtigungen führen kann, die nicht lediglich als irrelevant bzw. bagatellhaft einzustufen sind.

In welcher Größenordnung Stickstoff- oder Säureeinträge als irrelevant bzw. als Bagatelle zu werten sind, wurde in den letzten Jahren intensiv natur- schutzfachlich diskutiert. Derzeit wird in der Regel das von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitete Bewertungskonzept angewendet, das auch in den Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 (Kap. 4.8,

Anhang 8) übernommen wurde. Danach gilt vorhabenbezogen ein unteres Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge von 0,3 kg N/ha a. Für Säureeinträge hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ein unteres Abschneidekriterium von 30 eq Säure/ha a vorgeschlagen, der Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 formuliert einen Wert von umgerechnet ca. 47 eq Säure/ha a.

Aufgrund der Windverhältnisse und der Lage war insbesondere das südlich der Anlage gelegene Teilgebiet des FFH-Gebiets „Stuttgarter Bucht“ hinsichtlich der Stickstoff- und Säuredepositionen zu betrachten. In Tabelle 5 sind die maximalen Stickstoff- oder Säureeinträge aufgeführt.

Tabelle 5

Vorhabenbedingte Bagatellschwellen und errechnete maximale Zusatzbelastungen im Jahresmittel für Stickstoff- und Säuredepositionen im südlich der Anlage gelegenen Teilgebiet des FFH-Gebiets „Stuttgarter Bucht“

Quellen: Immissionsprognose Müller-BBM, UVU Müller-BBM, FFH-Vorprüfung Gruppe für ökologische Gutachten

Deposition von	max. Immissions-zusatzbelastung ¹⁾ im FFH-Gebiet	Bagatell-schwelle	Errechnet in Szenario
Stickstoff	0,3 kg/ha a	0,3 kg/ha a	1
Säure	25 eq/ha a	30 eq/ha a	1

¹⁾ die Stilllegung der Bestandsanlage nach Inbetriebnahme von HKW 3 blieb unberücksichtigt.

Im Ergebnis sind die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen als sehr gering (irrelevant) einzustufen. Die vorhabenbedingten Bagatellschwellen werden eingehalten bzw. unterschritten. Daher sind im südlich der Anlage gelegenen Teilgebiet des FFH-Gebiets „Stuttgarter Bucht“ keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoff- und Säuredepositionen zu befürchten. Gleiches gilt für die weiter entfernte Teilfläche des FFH-Gebiets „Stuttgarter Bucht“ im Westen der Anlage sowie das ca. 4 km entfernte FFH-Gebiet „Schurwald“ im Osten der Anlage.

Außerhalb von FFH-Gebieten wird die im Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 (Kap. 4.8, Anhang 9) genannte Bagatellschwelle von

2 kg N/ha a deutlich unterschritten. Damit ist auch der Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme im gesamten Beurteilungsgebiet sichergestellt.

D.4.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Landschaftsbild in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabens ist maßgeblich durch eine starke industrielle Nutzung geprägt. Dominierend sind die bestehenden Alt- und Bestandsanlagen des Heizkraftwerks Stuttgart-Gaisburg mit seinen hohen und massiven Bauwerken (Höhe Kesselhaus 1 mit 58 m) und Schornsteinen (Höhe 125 m und 160 m (außer Betrieb)), im Nordwesten des Kraftwerks der Gasspeicher der Netze BW GmbH (Höhe 103 m, Durchmesser 69 m) sowie das Benzviertel mit seiner markanten Bebauungsdichte. Sensible Landschaftsbildbestandteile sind im Nahbereich nicht vorhanden. Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung des Menschen weist dieser Bereich des Stadtteils Stuttgart-Gaisburg nicht auf.

Die mit dem Vorhaben verbundenen neuen Anlagen, Gebäude und Schornsteine sind deutlich niedriger und weniger massiv als die Bauwerke der Alt- und Bestandsanlagen. Die Gebäude (Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude) sind je nur knapp 16 m hoch, die 2 neuen Schornsteine werden eine Höhe von 80 m haben. Das neue HKW 3 ist damit zwar wahrnehmbar, fügt sich aber in das bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, so dass das Vorhaben zu keiner Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

Die Erholungsfunktion im weiteren Umfeld wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die mit dem Betrieb der Neuanlage verbundenen Emissionen führen nicht zu relevanten Einwirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Einwirkungsbereich der Anlage. Die vorhabenbedingten Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation insbesondere im Talkessel von Stuttgart als vernachlässigbar gering einzustufen.

D.4.3.7 Auswirkungen auf den Menschen (einschließlich menschliche Gesundheit)

Neben den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe, die bereits beim Schutzgut Luft in Tabelle 3 dargestellt wurden, sind vor allem die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm und Erschütte-

rungen zu betrachten. Weiter sind die beim Schutzgut Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter beschriebenen Auswirkungen von Relevanz. Auf die Ausführungen in Ziffer D.4.3.6 wird verwiesen.

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind auf Basis der Emissionen der Gasmotorenanlage und der Kesselanlage (Regelbrennstoff Erdgas, Reservebrennstoff Heizöl EL) immissionsseitig die Belastungen der Luftschadstoffe NO₂, Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5}, SO₂ und Formaldehyd zu betrachten und zu bewerten.

Tabelle 6

Immissionswerte und Richtwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, Irrelevanzgrenzen und errechnete maximale Zusatzbelastungen im Jahresmittel
Quellen: Immissionsprognose Müller-BBM, UVU Müller-BBM

Schadstoff	max. Immissionszusatzbelastung in µg/m ³	Errechnet in Szenario	Immissionswert/ Beurteilungswert in µg/m ³	Irrelevanzgrenze in %	Ausschöpfung des Immissionswerts bzw. Richtwerts in %
NO ₂	0,83	1	40 ¹⁾	3,0	2,1
PM ₁₀	0,07	1	40 ¹⁾	3,0	0,2
PM _{2,5}	0,07 ³⁾	1	25 ²⁾	3,0	0,3
SO ₂	0,35	2	50 ¹⁾	3,0	0,7
Formaldehyd	0,32	1	120 ⁴⁾	3,0	0,3

- 1) Immissionswert nach Nr. 4.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- 2) Immissionswert nach § 5 der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- 3) Da die emittierten Stäube komplett der Korngrößenklasse kleiner 2,5 µm zugerechnet wurden, ergibt sich für PM₁₀ und für PM_{2,5} eine identische Zusatzbelastung.
- 4) Beurteilungswert für Formaldehyd: Das Bundesinstitut für Risikobewertung BfR leitete als "safe level" für die Allgemeinbevölkerung bezüglich der kanzerogenen Wirkung einen Wert von 0,1 ppm, entsprechend ca. 120 µg/m³ als Jahresmittelwert ab.

Tabelle 6 zeigt, dass die Zusatzbelastungen im Beurteilungsgebiet am jeweiligen Immissionsmaximum sowie an besonders belasteten Punkten in der Umweltzone der Stadt Stuttgart nicht relevant i.S. der Vorgaben der TA Luft sind.

Im Bereich der Wohnbebauung von Wangen beträgt die NO₂-Zusatzbelastung im Jahresmittel maximal 0,6 µg/m³ bzw. 1,5% des Immissionswertes von 40 µg/m³.

An den durch den Kfz-Verkehr besonders belasteten Spotmesspunkten in der Umweltzone Stuttgart liegen die Zusatzbelastungen im Jahresmittel nur bei maximal 0,2% (NO₂), bei maximal 0,02% (PM₁₀) bzw. bei maximal 0,04% (PM_{2,5}) des jeweiligen Immissionswertes der TA Luft bzw. der 39. BImSchV und unterschreiten damit die Irrelevanzgrenze von 3,0% des Immissionswertes deutlich. Am Messpunkt Neckartor beträgt die NO₂-Zusatzbelastung durch die Emissionen des neuen HKW 3 im Jahresmittel 0,04 µg/m³ und hat damit keinerlei Einfluss auf die NO₂-Belastung am Neckartor, die in den letzten Jahren bei 80 µg/m³ bis 90 µg/m³ liegt.

Für Formaldehyd liegt kein Immissionswert in der TA Luft, der 39. BImSchV oder anderen Rechtsgrundlagen vor. Von Seiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird ebenfalls kein Orientierungswert für die Sonderfallprüfung genannt. Formaldehyd ist als kanzerogener Stoff eingestuft (es besteht der begründete Verdacht auf kanzerogenes Potenzial). Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) leitete als "safe level" für die Allgemeinbevölkerung bezüglich der kanzerogenen Wirkung einen Wert von 0,1 ppm, entsprechend ca. 120 µg/m³ als Jahresmittelwert ab. Der vom BfR abgeleitete Beurteilungswert wird im Immissionsmaximal zu lediglich 0,3% ausgeschöpft, unterschreitet also die Irrelevanzgrenze von 3,0% deutlich.

Luftschadstoff- und Staubemissionen während der Bauphase treten bodennah auf und bleiben daher im Wesentlichen auf das Kraftwerksgelände beschränkt. Relevante Auswirkungen auf die Wohnbebauung im Umfeld sind auszuschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen durch Lärmemissionen während der Errichtung und während des Betriebs wurden in der Schall-Immissionsprognose gemäß TA Lärm der Müller-BBM GmbH vom 14.12.2015 untersucht.

Nach Inbetriebnahme des HKW 3 ergeben sich die in Tabelle 7 angegebenen Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung des Heizkraftwerks Stuttgart-Gaisburg.

Tabelle 7

Lärm-Beurteilungspegel (auf ganze dB(A) gerundet) und Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten durch den Betrieb des HKW 3

Quellen: Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm Müller-BBM, UVU Müller-BBM

Immissionsort	Gebietsausweisung	Beurteilungspegel Lr in dB(A)		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		tags	nachts	tags	nachts
IO 1, Jägerhalde 139	WA	35 ¹⁾	32	55	40
IO 2, Jägerhalde 140	WA	36 ¹⁾	33	55	40
IO 3, Im Degen 83	WA	36 ¹⁾	32	55	40
IO 4, Seeburger Str. 19/21	WA	35 ¹⁾	31	55	40
IO 5, Lenninger Str. 24	WA	34 ¹⁾	30	55	40
IO 6, Klippeneckstr. 22	WA	32 ¹⁾	29	55	40
IO 7, Geschäft- und Wohnhaus Ulmer Str. 174	GE	38	38	65	50
IO 8, Geschäft- und Wohnhaus Ecke Ulmer/Wangener Str.	GE	38	38	65	50

¹⁾ incl. Zuschlag von 3,6 dB(A) für Sonn- und Feiertage

Maßgeblich sind die Lärmimmissionen zur Nachtzeit. Wie aus der Tabelle 7 hervorgeht, liegen die berechneten Beurteilungspegel um mindestens 7 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Nach TA Lärm ist damit der Immissionsbeitrag durch das geplante HKW 3 nicht relevant.

Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik zur Lärminderung. Die Umsetzung dieser Lärmschutzmaßnahmen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Bescheid sichergestellt.

Auch in der Bauphase (von Relevanz ist insbesondere die Bauphase 1 mit den Pfahlgründungsarbeiten) können nach der Lärm-Immissionsprognose die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm - die denen der TA Lärm entsprechen - an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Durch Nebenbestimmung in der Zulassung wird sichergestellt, dass die Pfahlgründungsarbeiten nur tagsüber in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Auswirkungen durch Erschütterungen können nur während der Bauzeit des HKW 3 im Rahmen der Gebäudegründungsarbeiten auftreten. Diese temporären Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Kraftwerksgelände beschränkt.

In der Betriebsphase werden Beleuchtungen zur Ausleuchtung des Anlagen- geländes erforderlich. Bei den Beleuchtungen wird darauf geachtet, dass seitliche Abstrahlungen vermieden werden. Hierzu soll u.a. an den Beleuchtungen Blendschutz installiert werden. Insbesondere aufgrund der bestehenden Situation sind weitergehende Auswirkungen auf die Menschen in den umliegenden Wohngebieten nicht zu erwarten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen des neuen HKW 3 auf den Menschen und die menschliche Gesundheit nicht erheblich bzw. von geringer Relevanz sind.

D.4.3.8 Wechselwirkungen

Der UVU-Gutachter hat auch die möglichen Wechselwirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können z.B. durch einen Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad umweltrelevante Stoffe in Gewässer, in Böden und auf verschiedenen Wirkpfaden in Pflanzen und Tiere sowie den Menschen - am Ende der Wirkungskette - gelangen. Über die Anreicherung von Nähr-/Schadstoffen in Böden können sich die Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere verändern. Dies kann zu einer Verschiebung des Artenspektrums führen. Über den Boden können Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Die Abschätzung von Wechselwirkungen gestaltet sich schwierig, weil systemübergreifende methodische Ansätze dafür fehlen. Deshalb wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Teilaspekte möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern herausgegriffen und verbal argumentativ beim jeweiligen Schutzgut beschrieben.

Da die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter über den Luftpfad - zum Teil auch deutlich - unter festgelegten Relevanzgrenzen bleiben, sind

auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern von untergeordneter Bedeutung.

Als Wechselwirkungen gelten auch Belastungsverschiebungen durch technische Schutzmaßnahmen. Belastungsverschiebungen können sich ergeben durch Immissionsschutzmaßnahmen, die zusätzliche Abfälle oder Abwässer verursachen oder durch Abwassermaßnahmen, die ihrerseits wiederum Luftverunreinigungen oder Abfälle erzeugen können. Die Katalysatoren im Abgas der Gasmotoren arbeiten abwasserfrei, eine Verfrachtung von Schadstoffen in Abwässer findet nicht statt. Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen in der Wasseraufbereitungsanlage führt zu keinen Luftschadstoffemissionen.

D.4.3.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Das Regierungspräsidium Stuttgart kommt als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zu folgender Bewertung des Vorhabens:

Durch das geplante neue HKW 3 am Kraftwerksstandort Stuttgart-Gaisburg sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Vielmehr ergeben sich durch die zeitgleiche Außerbetriebnahme der Bestandsanlage, die teilweise mit dem Brennstoff Steinkohle betrieben wird, sogar insgesamt positive Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter.

E. Entscheidungsgründe

E.1 Vorbescheid

Gemäß § 9 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Liegen die zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen vor und ergibt eine überschlägige Prüfung der übrigen Auswirkungen der Anlage, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, so ist der Vorbescheid zu erteilen.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und der als Träger öffentlicher Belange zu beteiligenden Fachbehörden hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Voraussetzungen und Vorbehalte sichergestellt ist, dass die zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG (immissionschutzrechtliche Grundpflichten),
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften und
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. § 4 TEHG (Emission von Treibhausgasen - hier CO₂) vorliegen.

Bei der Entscheidung über den Vorbescheid wurden insbesondere die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Feststellungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens mit einbezogen (siehe zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in Ziffer D.4). Ebenso wurden - soweit rechtlich begründet - die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der rechtzeitig erhobenen Einwendungen berücksichtigt.

E.1.1 Immissionsschutzrecht

E.1.1.1 Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen:

Im Rahmen der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM GmbH vom 30.03.2016 (ergänzt am 06.10.2016) wurde geprüft, wie sich die Emissionen des geplanten HKW 3 auf Grundlage der beantragten Emissionsgrenzwerte auf die Immissionsbelastung im Beurteilungsgebiet auswirken. Hierbei blieb unberücksichtigt, dass nach Inbetriebnahme des HKW 3 die Bestandsanlage stillgelegt wird und daher künftig deren Emissionen entfallen.

Untersucht wurden die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen der Luftschadstoffe NO, NO₂, SO₂, Feinstaub PM₁₀, Ammoniak und Formaldehyd für 2 Szenarien. Die maximalen Zusatzbelastungen treten in der Regel in Szenario 1 auf (ganzjähriger Volllastbetrieb der 3 Gasmotoren ohne Betrieb der Kesselanlagen). Lediglich für SO₂ ergibt sich die maximale Zusatzbelastung in Szenario 2 (ganzjähriger Volllastbetrieb der 3 Gasmotoren und der 6 Kessel mit einem Zeitanteil von 1.000 h/a für den Betrieb von 3 Kesseln mit Heizöl EL), da die Gasmotoren praktisch keine Schwefeldioxidemissionen verursachen. Szenario 1 stellt die für die Freisetzungsbedingungen ungünstigste Betriebsweise dar, da der Volumenstrom und der emittierte Wärmestrom minimal sind. Hierdurch reduziert sich die Abgasfahnenüberhöhung, was zu erhöhten bodennahen Belastungen führt. Szenario 2 dagegen stellt die für den Emissionsmassenstrom ungünstigste Betriebsweise dar, da hierbei die Summe aller Einzelemissionen auftritt. Gleichzeitig sind die Ableitbedingungen günstiger, was zu einer größeren Abgasfahnenüberhöhung und aufgrund der spezifischen Gegebenheiten am Standort zu geringeren bodennahen Belastungen als im Szenario 1 führt.

Außer den Luftschadstoffimmissionen wurden in der Immissionsprognose auch die durch das HKW 3 hervorgerufenen zusätzlichen Stickstoff- und Säuredepositionen ermittelt, die für die weitergehenden naturschutzrelevanten Auswertungen im Hinblick auf den Schutz besonders sensibler FFH-Gebiete notwendig sind (siehe unten Ziffer E.1.2.3 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit).

Die Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH zeigt, dass die Immissionsmaxima bezogen auf das Jahresmittel aufgrund der Windrichtungshäufigkeitsverteilung und der Topografie im Bereich der Wangener Höhe ca. 1 km südlich der Anlage liegen. Am Ort des Immissionsmaximums befindet sich keine Wohnbebauung.

Die Zusatzbelastungen durch die Emissionen des HKW 3 sind für sämtliche Luftschadstoffe im Immissionsmaximum und somit auch im gesamten Rechengebiet bezogen auf das Jahresmittel irrelevant im Sinne der Kriterien der TA Luft (Nrn. 4.2.2, 4.3.2, 4.4.3, 4.8 i.V.m. Anhang 1 TA Luft).

Das Immissionsmaximum für Stickstoffdioxid (NO₂) beträgt im Szenario 1 0,83 µg/m³ und schöpft damit den Immissionswert für NO₂ von 40 µg/m³ im Jahresmittel zu 2,1% aus. Im Bereich der Wohnbebauung von Wangen beträgt die NO₂-Zusatzbelastung im Jahresmittel maximal 0,6 µg/m³ bzw. 1,5% des Immissionswertes von 40 µg/m³.

Für Formaldehyd ist kein Immissionswert in der TA Luft, der 39. BImSchV oder anderen Rechtsgrundlagen festgelegt. Von Seiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird ebenfalls kein Orientierungswert für die Sonderfallprüfung genannt. Formaldehyd ist als kanzerogener Stoff eingestuft (es besteht der begründete Verdacht auf kanzerogenes Potenzial). Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) leitete als "safe level" für die Allgemeinbevölkerung bezüglich der kanzerogenen Wirkung einen Wert von 0,1 ppm, entsprechend ca. 120 µg/m³ als Jahresmittelwert ab. Das BfR führt in seiner Stellungnahme Nr. 023/2006 vom 30.03.2006 „Toxikologische Bewertung von Formaldehyd“ hierzu aus: *Unter diesen Umständen kann ein „safe level“ als die Konzentration festgelegt werden, bei der und unterhalb derer ein erhöhtes Risiko über dem Hintergrundrisiko praktisch nicht mehr zu erwarten ist. Jegliches Risiko im Konzentrationsbereich des so definierten „sicheren“ Wertes und in niedrigeren Konzentrationen ist äußerst gering, kann*

nicht vom Hintergrundrisiko unterschieden werden und ist damit „praktisch“ nicht existent. Der vom BfR abgeleitete Beurteilungswert wird im Immissionsmaximum zu lediglich 0,3% ausgeschöpft, unterschreitet also die Irrelevanzgrenze von 3,0% deutlich.

Für NO_x und SO₂ werden in Nr. 4.4.1 der TA Luft Immissionswerte zur Beurteilung des Schutzes vor Gefahren für Ökosysteme und für die Vegetation genannt. Diese Immissionswerte sind formal nur anwendbar, sofern diese mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Ammoniak gewährleistet ist, ist gemäß TA Luft im Rahmen einer Sonderfallprüfung zu untersuchen, sofern hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. In der TA Luft wird hierzu in Anlage 1 ein Anhaltswert von 3 µg/m³ genannt, bei dessen Überschreitung erhebliche Nachteile vorliegen könnten.

Obwohl die Immissionswerte für NO_x und SO₂ formal im Ballungsraum Stuttgart nicht anwendbar sind, unterschreiten die maximalen Zusatzbelastungen im gesamten Beurteilungsgebiet die Irrelevanzgrenzen nach TA Luft deutlich. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Vegetation bzw. empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sind daher nicht zu befürchten. Ergänzend werden die Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die besonders geschützten Natura-2000 Gebiete in Ziffer E.1.2.3 (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) dargestellt.

Die übrigen Luftschadstoffe sind aufgrund des Hauptbrennstoffes Erdgas von geringerer Bedeutung, die Irrelevanzgrenze von 3,0% des jeweiligen Immissionswertes wird deutlich unterschritten (siehe Tabelle 3 in Ziffer D.4.3.2).

Damit kann nach Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft davon ausgegangen werden, dass durch die Emissionen des HKW 3 keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Insoweit konnte auch auf die Ermittlung der Kurzzeit-Immissionskenngrößen (z.B. Immissions-Stundenwert NO₂, Immissions-Tageswert PM₁₀) verzichtet werden.

Eine Sondersituation ergibt sich für die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ im Bereich der Umweltzone Stuttgart. Das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft umfasst weite Teile des Stadtgebiets Stuttgart bzw. der Umweltzone Stuttgart.

Im Jahr 2005 ist ein Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Stuttgart in Kraft getreten und bereits mehrfach fortgeschrieben worden. Der Luftreinhalteplan war aufzustellen, da im Nahbereich von verkehrsreichen Straßen überhöhte Immissionskonzentrationen für die Schadstoffe NO_2 und Feinstaub PM_{10} ermittelt wurden. Die Schadstoffbelastungen überschreiten die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV. Diese Werte sind auch in Nr. 4.2.1 TA Luft als Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgeschrieben. Als wichtige Maßnahme wurde eine Umweltzone ausgewiesen, in die Fahrzeuge mit hohen Schadstoffemissionen nicht mehr einfahren dürfen.

In Nr. 4.2.2 TA Luft sind die Voraussetzungen genannt, unter denen auch bei einem Überschreiten von Immissionswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit eine Genehmigung nicht versagt werden darf. Nach Nr. 4.2.2 Satz 1 Buchstabe a) TA Luft darf eine Genehmigung wegen der Überschreitung eines Immissionswertes an einem Beurteilungspunkt nicht versagt werden, wenn für den jeweiligen Schadstoff die Kenngröße für die Zusatzbelastung 3,0% des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.

Orientierende Ausbreitungsrechnungen während der Planungsphase haben gezeigt, dass bei Ansatz der NO_x -Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV (200 mg/m^3 für die Gasmotoren, 100 mg/m^3 für die Kessel bei Erdgaseinsatz, jeweils als Tagesmittelwert) für NO_2 die Irrelevanz von 3,0% des Immissions-Jahreswertes am Ort des Immissionsmaximums nicht hätte eingehalten werden können. Daher war es notwendig, die NO_x -Emissionsgrenzwerte über den Stand der Technik hinaus abzusenken. Unter Berücksichtigung der aktuell anstehenden Novellierungen des BREF Großfeuerungsanlagen und der TA Luft, der technischen Realisierbarkeit sowie dem Erfordernis, die NH_3 -Emissionen im Abgas der Gasmotoren niedrig zu halten, hat die EnBW für die Gasmotoren eine deutliche Absenkung der in der 13. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für NO_x beantragt. So wurden die NO_x -Emissionsgrenzwerte der Gasmotoren gegenüber den Vorgaben der 13. BImSchV halbiert (100 mg/m^3 im Tagesmittel). Für die Kessel wurde der beantragte NO_x -Tagesmittelwert bei Erdgaseinsatz von 100 mg/m^3 auf 80 mg/m^3 abgesenkt.

Damit ist der Anforderung der Nr. 4.2.2 Satz 1 Buchstabe a) TA Luft Genüge getan. Die NO₂-Zusatzbelastung unterschreitet im gesamten Beurteilungsgebiet 3,0% des Immissions-Jahreswertes (1,2 µg/m³) und es werden weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt.

Die PM₁₀- bzw. PM_{2,5}-Emissionen sind aufgrund des Regelbrennstoffes Erdgas von geringerer Bedeutung. Wie Tabelle 3 in Ziffer D.4.3.2 zeigt, liegen die maximalen Zusatzbelastungen an PM₁₀ bzw. PM_{2,5} deutlich unter 1% des jeweiligen Immissions-Jahreswertes.

An den durch den Kfz-Verkehr besonders belasteten Spotmesspunkten in der Umweltzone Stuttgart liegen die Zusatzbelastungen durch die Emissionen des neuen HKW 3 im Jahresmittel für NO₂ nur bei maximal 0,2%, für PM₁₀ bei maximal 0,02% bzw. für PM_{2,5} bei maximal 0,04% des jeweiligen Immissionswertes der TA Luft bzw. der 39. BImSchV und unterschreiten damit die Irrelevanzgrenze von 3,0% des Immissionswertes deutlich. Am Messpunkt Neckartor beträgt die NO₂-Zusatzbelastung durch die Emissionen des neuen HKW 3 im Jahresmittel 0,04 µg/m³ (entsprechend 0,1% des Immissionswertes von 40 µg/m³ im Jahresmittel) und hat damit keinerlei Einfluss auf die NO₂-Belastung am Neckartor, die in den letzten Jahren bei 80 µg/m³ bis 90 µg/m³ liegt.

Somit ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Luftschadstoffe hervorgerufen werden können.

Mit den beantragten und in diesem Bescheid in Abschnitt C festgesetzten Emissionsgrenzwerten für die Gasmotoren- und die Kesselanlage wird auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen: Die beantragten Emissionsgrenzwerte liegen teilweise deutlich unter den in der maßgeblichen 13. BImSchV bzw. in der TA Luft festgesetzten Grenzwerten, wie die Tabelle 8 der beantragten Emissionsgrenzwerte mit Auflistung der getroffenen Emissionsminderungsmaßnahmen zeigt.

Tabelle 8

Emissionsgrenzwerte für die Gasmotoren- und die Kesselanlage sowie eingesetzte Emissionsminderungstechnologien

Schadstoffe in mg/m ³	Kessel im Erdgasbetrieb ¹⁾	Grenzwerte nach 13.BImSchV	Kessel im HEL-Betrieb ¹⁾²⁾	Gasmotoren ³⁾	Grenzwerte nach 13.BImSchV bzw. TA Luft
Ammoniak	-	-	-	5	nn
Formaldehyd	-	-	-	20	60
Kohlenmonoxid CO	50	50	80	100	250
Schwefeloxide SO _x	35	35	166 ⁴⁾	-	-
Staub	5	5	Rußzahl 1	-	-
Stickoxide NO _x	80	100	150	100	200

¹⁾ Bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas

²⁾ Betrieb beschränkt auf 1.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr

³⁾ Bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas

⁴⁾ Grenzwert ergibt sich aus den zulässigen Grenzwerten für den Schwefelgehalt von Heizöl EL.

Kesselanlage:

- › Rauchgasrezirkulation zur Senkung des Sauerstoffanteils sowie der Verbrennungstemperatur und damit zur Minderung der Stickoxid-Emissionen

Gasmotoren:

- › Katalysatoranlagen zur Minderung von Stickoxid-, Formaldehyd- und CO-Emissionen

Die NO_x-Emissionsgrenzwerte der Gasmotoren wurden gegenüber den Vorgaben der 13. BImSchV halbiert (100 mg/m³ im Tagesmittel). Für die Kessel wurde der beantragte NO_x-Tagesmittelwert bei Erdgaseinsatz von 100 mg/m³ auf 80 mg/m³ abgesenkt.

Hinsichtlich der Formaldehyd-Emissionen der Gasmotorenanlage wurden die Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) von Dezember 2015 umgesetzt: Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Die Neueinstufung von Formaldehyd trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Formaldehyd war bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen,

deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Bei der Bewertung der Wirkung hat sich herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden.

Die LAI legte in Verbindung mit dem grundsätzlich geltenden Minimierungsgebot für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd eine Vollzugsempfehlung vor, wonach die Emissionen an Formaldehyd im Abgas gemäß Nr. 5.2.7.1.1 den Massenstrom 12,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten dürfen. Für bestimmte Anlagenarten wurden in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen, da die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Für neue Gasmotorenanlagen mit Zündstrahl- oder Magermotoren ist demnach ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ und ab 2020 ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten. Die EnBW wird ab Inbetriebnahme des HKW 3 sofort den schärferen Grenzwert von 20 mg/m³ einhalten.

Die Schornsteinhöhen für die 2 Kamine der Gasmotoren- und der Kesselanlage wurden korrekt zu je 80 m ermittelt: Die gemäß Nr. 5.5 TA Luft notwendige Mindesthöhe der gemeinsamen Schornsteine beträgt 56 m über Grund. Anhand von Ausbreitungsrechnungen für verschiedene Fallkonstellationen in der Planungsphase wurde jedoch deutlich, dass in dieser Emissionshöhe die materiellen Anforderungen der TA Luft („Ableitung der Abgase, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird“) nicht erfüllt werden. Die geplante Schornsteinhöhe wurde daher iterativ auf 80 m über Grund erhöht, um die Umgebungsverhältnisse sowie die speziellen meteorologischen Gegebenheiten im Neckartal zu berücksichtigen.

Die Auslegung der Schallschutzmaßnahmen für das neue HKW 3 entspricht dem Stand der Technik zur Lärminderung. Bei Beachtung der vom Gutachter vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen liegen die berechneten Beurteilungspegel um mindestens 7 dB(A) unter den nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerten. Nach den Bestimmungen der TA Lärm ist damit der Immissionsbeitrag durch das geplante HKW 3 nicht relevant.

Die Detailplanung und die lärmschutztechnische Bauausführung der Anlagen sind durch einen Lärmschutzsachverständigen begutachtet und begleitet zu lassen. Dies ist so in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides wird gewährleistet, dass auch während der Bauphase die Lärmemissionen minimiert werden. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen ist sicherzustellen, dass nur lärmarme Geräte und Maschinen und Bauverfahren, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, eingesetzt und angewandt werden. Die Immissionsrichtwerte nach Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind einzuhalten.

Damit ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können. Ferner wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Realisierung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

E.1.1.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

Durch den Einsatz der Brennstoffe Erdgas und Heizöl EL fallen beim Betrieb der Anlage keine zu entsorgenden relevanten brennstoffbedingten Abfälle wie Flugasche, Kesselasche oder Gips an.

Abfälle fallen zum wesentlichen Teil nur diskontinuierlich und in größeren zeitlichen Abständen an (z.B. Schmieröle, Filtermedien, verbrauchte Katalysatorelemente der Katalysatoren im Abgas der Gasmotoren). Die anfallenden Abfälle werden nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch Entsorgungsfachbetriebe entsorgt.

Damit ist der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegten Grundpflicht, Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen, Rechnung getragen.

E.1.1.3 Sparsame und effiziente Verwendung von Energie

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, insbesondere auch Kraftwerksbetreiber, zu sparsamer und effizienter Energieverwendung verpflichtet. Damit soll der Primärenergieverbrauch gesenkt werden, was letztlich auch dem Klimaschutz dient.

Diesen Anforderungen genügt das HKW 3. Die Gasmotorenanlagen werden nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung betrieben, d.h. neben der Stromerzeugung wird die Motoren- und Abgaswärme weitestgehend genutzt und dem Fernwärmesystem zugeführt. Hierzu sind mehrere Wärmeüberträger und Heizkreisläufe vorgesehen. Die Kesselanlage hat ebenfalls einen hohen thermischen Wirkungsgrad. Die Brennstoffenergie wird zu mindestens 95% in das Fernheizsystem übertragen. Zudem ist durch den Fernwärmespeicher eine Entkoppelung zwischen Fernwärmeproduktion und Verbrauch möglich, wodurch die Anlagen im Wirkungsgradoptimum betrieben werden können.

E.1.2 Naturschutzrecht

Die zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen des Naturschutzrechtes i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden erfüllt.

E.1.2.1 Natur und Landschaft

Die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen im Außenbereich ist ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Betreiber zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§ 15 BNatSchG). Eine Beeinträchtigung gilt nach § 15 Abs. 2 BNatSchG als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die Vorhabenträgerin hat in der zu den Antragsunterlagen nachgereichten Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung dargelegt, wie die mit dem Vorhaben

verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch die von ihr vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

Die fachlich zuständige untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Bei der Ökopunktbewertung der Biotoptypen 34.41 (Fettwiese mittlere Standorte, ruderal) und 35.64 (grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation) wurde jedoch nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde die Beschattung durch die neu zu pflanzenden Bäume nicht ausreichend berücksichtigt. Daher ist die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung in diesen Punkten zu überarbeiten und dem Regierungspräsidium Stuttgart und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart bis zum 28.02.2017 erneut vorzulegen. Die untere Naturschutzbehörde behält sich die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen nach Vorlage der überarbeiteten Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vor. Die von der Antragstellerin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in Abschnitt C in diese Entscheidung aufgenommen.

E.1.2.2 Artenschutz

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Arge Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus /Bosch & Partner, Dezember 2015) durchgeführt. Dabei wurden zwei relevante Tiergruppen ermittelt: Zum einen Reptilien (nur Mauereidechsen), zum anderen Vögel (u.a. Gebäudebrüter).

Bezüglich der europarechtlich streng geschützten Mauereidechse wurde im Vorfeld aufgrund des Sachzusammenhangs mit anderen Baumaßnahmen am Standort bei der höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Fangen und Umsetzen der Mauereidechsen in ein Ersatzhabitat beantragt. In diesem Ausnahmeantrag wurden die in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen vertiefend ergänzt (Stand: März 2016).

Die Ausnahmegenehmigung wurde am 31.03.2016 unter Auflagen erteilt. Dabei wurde u.a. ein Monitoring festgesetzt, um die Entwicklung des Ersatzhabi-

tats in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung zu überwachen. Das Ersatzhabitat wurde inzwischen eingerichtet und die Umsiedlung der Mauereidechsen erfolgreich abgeschlossen.

Bei den Vögeln wird in der fachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gesehen, soweit es Gebüsch besiedelnde Arten betrifft, da diesen durch einen allgemein eher zunehmenden Gehölzanteil in der Landschaft (Sukzession auf nicht mehr bewirtschafteten Standorten) ausreichend Ersatzhabitate zuwachsen.

Für den wegfallenden Brutplatz für den gebäudebrütenden Hausrotschwanz wird die Anbringung von mindestens drei geeigneten Halbhöhlen an Gebäuden der Umgebung gefordert. Für den Wanderfalken ist eine neue, geeignete Nisthilfe an den neuen Kaminen oder an anderen Gebäuden der EnBW anzubringen. Diesen Forderungen ist durch entsprechende Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung Rechnung getragen. Zum Schutz vor brutzeitlichen Störungen beim Turmfalken infolge der Bauarbeiten ist ein Konzept zu erarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

Weiter ist in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Einrichtung einer ökologischen Bauüberwachung umzusetzen sind.

E.1.2.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Natura 2000-Gebiete sind durch die RL 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und die RL 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

wildwachsenden Pflanzen (FFH-Richtlinie) europarechtlich besonders geschützt.

Für eine flächenhafte Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen gilt als Erheblichkeitsmaßstab, dass ein günstiger Erhaltungszustand jedenfalls dann gewährleistet ist, wenn der Flächenumfang des Lebensraumtyps beständig ist oder sich ausdehnt. Somit ist grundsätzlich jeder direkte Flächenverlust von FFH-Lebensraumtypen als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Ausnahmen davon sind lediglich in engen Grenzen im Sinne von Bagatellfällen zulässig, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ableiten. Für die Beurteilung von eutrophierenden bzw. versauernden Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung besitzt der Maßstab der Critical Loads eine besondere Bedeutung. Critical Loads stellen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen dar. Bleibt die Gesamtbelastung unter den maßgeblichen Critical Loads, so können erhebliche Beeinträchtigungen durch den betrachteten Stoff mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Critical Loads ermöglichen, die geforderte Einzelfallbegutachtung auf eine quantifizierbare Grundlage zu stellen.

In welcher Größenordnung Stickstoff- oder Säureeinträge als irrelevant bzw. als Bagatelle zu werten sind, wurde in den letzten Jahren intensiv natur- schutzfachlich diskutiert. Derzeit wird in der Regel das von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitete Bewertungskonzept angewendet, das auch in den Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 (Nr. 4.8, Anhang 8) übernommen wurde. Danach gilt vorhabenbezogen ein unteres Abschneidekriterium für Stickstoffeinträge von 0,3 kg N/ha a.

Wie auch in der Begründung zum Entwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 ausgeführt, kennzeichnet ein Abschneidekriterium in Höhe von 0,3 kg N/ha a die maximale Höhe der Stoffdeposition, die unter konservativen Annahmen nach dem Stand der Wissenschaft einer bestimmten Quelle valide zugeordnet werden kann. Bei Depositionsraten kleiner oder gleich diesem Wert lassen sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen, so dass die Voraussetzungen für die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens nicht mehr erfüllt sind (vgl. Balla u.a., Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche

Biotope. Bericht zum F&E-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, in Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, November 2013, Heft 1099 (BASt-Bericht)). Da dieser Wert die Grenze der Zuordnung eines bestimmten Eintrags darstellt, muss ein Wert von 0,3 kg N/ha a oder weniger in der Anwendungspraxis außer Betracht bleiben. Auch das Bundesverwaltungsgericht legt in seiner Rechtsprechung einen solchen Wert für das Abschneidekriterium zu Grunde (vgl. BVerwG Urteile vom 23.04.2014, 9 A 25/12, Rn. 45 und vom 28.03.2013, 9 A 22/11 Rn. 66; dem folgend zudem OVG Kassel vom 25.02.2016, 9 A 245/14 Rn. 95f, 106 und OVG Lüneburg vom 22.04.2016, 7 KS 35/12, Rn. 161, 166ff).

Vor dem Hintergrund der Herleitung und der fachlichen Begründung dieses Abschneidekriteriums ist es hingegen nicht erforderlich, das Abschneidekriterium auf 0,05 kg N/ha a festzulegen und es relativ in Bezug auf die Stickstoffsensibilität des jeweils in Betracht kommenden Lebensraumtyps zu bestimmen, wie es vereinzelt in der Rechtsprechung vertreten wird (vgl. OVG Münster vom 16.06.2016, 8 D 99/13 AK S. 153ff).

Für Säureeinträge hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ein unteres Abschneidekriterium von 30 eq Säure/ha a vorgeschlagen, der Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 formuliert einen Wert von umgerechnet ca. 47 eq Säure/ha a.

Im Beurteilungsgebiet des neuen HKW 3 (Radius 4 km) gibt es zwei Natura 2000-Gebiete: Das FFH-Gebiet „Stuttgarter Bucht“ besteht aus zwei Teilflächen, die größere Teilfläche liegt ca. 1 km südlich der Anlage. Das FFH-Gebiet „Schurwald“ befindet sich am Rand des Beurteilungsgebiets in ca. 4 km Entfernung in östlicher Richtung. Aufgrund der Windverhältnisse und der Lage war insbesondere das südlich der Anlage gelegene Teilgebiet des FFH-Gebiets „Stuttgarter Bucht“ hinsichtlich der Stickstoff- und Säuredepositionen zu betrachten. Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete wurde eine FFH-Vorprüfung der Arge Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus / Bosch & Partner, Dezember 2015 vorgelegt.

In der FFH-Vorprüfung wird nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur NO_x-Minderung (Gasmotoren: Halbierung des

NO_x-Emissionsgrenzwertes der 13. BImSchV, Kessel bei Einsatz von Erdgas: Reduzierung des NO_x-Emissionsgrenzwertes der 13. BImSchV um 20%) die vorhabenbedingten Bagatellschwellen für Stickstoff- und Säureeinträge eingehalten bzw. unterschritten werden (siehe Tabelle 5 in Ziffer D.4.3.5). Dabei blieb der Wegfall der Emissionen der Bestandsanlage unberücksichtigt.

In ihrer fachlichen Stellungnahme hat die zuständige Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass bei diesen Einträgen und der vorhandenen Hintergrundbelastung von etwa 12 bis 14 kg N/ha a sowie der noch nicht berücksichtigten Abschaltung der Bestandsanlage nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten zu rechnen ist. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Außerhalb von FFH-Gebieten wird die im Arbeitsentwurf der neuen TA Luft vom 09.09.2016 (Nr. 4.8, Anhang 9) genannte Bagatellschwelle von 2 kg N/ha a deutlich unterschritten. Damit ist auch der Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme im gesamten Beurteilungsgebiet sichergestellt.

E.1.3 Treibhausgasemissionen

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Behörde zur Umsetzung der marktwirtschaftlichen Klimaschutzinstrumente des Kyoto-Protokolls. Die im Verfahren beteiligte DEHST hat in ihrer Stellungnahme Nebenbestimmungen und Hinweise zur Überwachung der CO₂-Emissionen, zur jährlichen Berichterstattung über die CO₂-Emissionen, über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen und das hierfür erforderliche Antragsverfahren formuliert, die in diesen Bescheid übernommen wurden. Damit sind die zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 TEHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt.

E.1.4 Vorläufige Gesamtbeurteilung, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere zum Gewässer- und Bodenschutz und zum Bauplanungsrecht - sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errich-

tung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die hierfür erforderlichen fachlichen Stellungnahmen wurden eingeholt.

E.1.4.1 Gewässer- und Bodenschutz

Überschwemmungsgebiet

Der Standort der Anlage ist hochwassersicher in Bezug auf das rechtlich verbindliche Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ und liegt somit außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Die Errichtung der baulichen Anlagen des HKW 3 verstößt damit nicht gegen die Vorschriften des § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG.

Grundwasserschutz/Heilquellenschutz und Bodenschutz

Mit den in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sichergestellt, dass von der Anlage bzw. von Anlagenteilen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Sachverständigengutachten des VAWS-Sachverständigen Dr. Kohler (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Dr. Rudolf Kohler, Dezember 2015) legt plausibel dar, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, wenn ausschließlich Anlagen einschließlich technischer Schutzvorkehrungen verwendet werden, für die ein Nachweis entsprechend dem hier als Orientierung heranzuziehenden § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs der AwSV (die neue AwSV des Bundes soll die VAWS des Landes Baden-Württemberg ersetzen) vorliegt. Einer Eignungsfeststellung bedarf es daher nicht.

Das Vorhaben liegt in der Kernzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Aus Gründen des Heilquellenschutzes sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen zulässig. Das Freilegen von Grundwasser in einer Fläche > 500 m² ist ebenfalls unzulässig. Eingriffe unter die Basis der quartären Ablagerungen in den Gipskeuper sind verboten.

Die Abwasserleitungen müssen so gebaut und betrieben werden, dass eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des

Grundwassers nicht zu besorgen ist. Unabhängig von der Art des Abwassers kann bereits die Verlegung von Abwasserleitungen durch die Störung der Deckschichten eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers darstellen. Neben der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung sind bei der Planung dauerhaft dichter Abwasserleitungen insbesondere Setzungsbewegungen des Untergrunds zu berücksichtigen. Im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage und in Heilquellenschutzgebieten muss dies durch besondere Anforderungen für den Bau und Betrieb der Abwasserleitungen gewährleistet werden.

Für das HKW 3 werden diese Anforderungen durch die Wahl des Entwässerungssystems im Trennsystem berücksichtigt. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz wird mit einem Verzicht auf Unterkellerung, den besonderen Anforderungen an den Leitungsbau - sowohl das Material als auch die Ausführung betreffend - sowie erweiterten Prüfpflichten und Prüfintervallen zur Dichtheit der Abwasserleitungen Rechnung getragen.

Die für den Heilquellenschutz zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat in ihrer fachlichen Stellungnahme ausgeführt, dass gegen die geplante Baumaßnahme und die hierzu erforderlichen Tiefgründungsmaßnahmen unter Beachtung der Vorgaben des Heilquellenschutzgebietes keine Bedenken bestehen.

Das Baufeld befindet sich nach Informationssystem Altlasten Stuttgart ISAS im Bereich der Altlastverdachtsflächen Standort "Kraftwerk Gaisburg" (ISAS-Nr. 3963) und "Altablagerung Kraftwerk Gaisburg" (ISAS-Nr. 523). Erkundungsergebnisse liegen vor. Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, die dauerhaft dicht verschlossen werden müssen.

Die zuständige untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in der fachlichen Stellungnahme genannten Maßgaben umgesetzt werden. Dies ist mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt C dieses Bescheids erfolgt. Aufgrund bereits vorhandener Untergrundverunreinigungen ist durch die geplante Maßnahme nicht mit einem zusätzlichen Qualitätsverlust bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Abwasser

Bezüglich der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser sowie von Abwasser aus der Wasseraufbereitung in den Neckar (hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG erforderlich, die nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird) kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass die Abwasserqualität den Mindestanforderungen der AbwV, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Zielsetzung der EU-WRRL entspricht.

Die Mindestanforderungen der AbwV werden auch für die weiteren Abwasserströme, die indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, eingehalten.

E.1.4.2 Bauplanungsrecht

Das zuständige Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart ordnet die zu bebauenden Flächen dem Außenbereich zu. Sie sind im vorliegenden Flächennutzungsplan als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbindung Kraftwerk/Heizkraftwerk dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert nicht.

Nach der Stellungnahme des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung kann eine Baugenehmigung auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erteilt werden, da öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und Wärme dient. Die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen für das Bauen im Außenbereich erteilt.

E.1.5 Berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids

Die Vorhabenträgerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids.

Grundsätzlich vermag jeder objektive Gewinn an Verfahrensökonomie oder Investitionssicherheit ein berechtigtes Antragsinteresse zu begründen. So ist ein berechtigtes Interesse regelmäßig gegeben, wenn bei komplexeren Vorhaben Planung, Errichtung und Betrieb sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden. Soweit ein Vorbescheid über das Vorliegen bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen abschließend entscheidet, bindet er als Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der Vollgenehmigung die Genehmigungsbehörde für das weitere Genehmigungsverfahren und nimmt insoweit die Entscheidung vorweg. Soweit der Vorbescheid darüber hinaus ein vorläufiges positives Gesamturteil über die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage am vorgesehenen Standort trifft, kommt diesem im gestuften Genehmigungsverfahren eine Klammerfunktion zu. Das vorläufige positive Gesamturteil entfaltet ebenfalls eine gewisse Bindungswirkung, die allerdings angesichts der Vorläufigkeit der zugrunde liegenden Prüfung eingeschränkt ist, und wird in den nachfolgenden Teilgenehmigungen jeweils im Umfang von deren Gestattung in eine neue, detaillierte und auf den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik aktualisierte endgültige Feststellung umgewandelt und dadurch verfestigt.

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 BImSchG erfüllt, soll die Genehmigungsbehörde den beantragten Vorbescheid erteilen. Besondere Hinderungsgründe, die es rechtfertigen könnten, die Erteilung des Vorbescheids nach pflichtgemäßem Ermessen zu versagen, sind nicht erkennbar.

Die Nebenbestimmungen des Vorbescheids beruhen auf § 36 Abs. 1 LVwVfG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der zur Vorbescheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG (immissionschutzrechtliche Grundpflichten),
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften und
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. § 4 TEHG (Emission von Treibhausgasen - hier CO₂)

sicherzustellen.

E.2 Immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechender Bauausführung sowie bei Beachtung der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sowie andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem mit der 1. Teilgenehmigung beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die gemäß den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie wird gemäß §13 BImSchG in die 1. Teilgenehmigung eingeschlossen.

Das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat mit Schreiben vom 14.11.2016 dem Vorhaben aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Bauen im Außenbereich erteilt. Die notwendigen baurechtlichen Erleichterungen, Abweichungen und Ausnahmen werden erteilt.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser 1. Teilgenehmigung beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 8 Satz 1 BImSchG kann eine Teilgenehmigung bei Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden, wenn die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an deren Erteilung hat. Dieses Interesse wurde im Antragsschreiben hinreichend dargelegt.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde und durch die im Verfahren beteiligten Behörden hat - wie bereits oben in Ziffer E.1 zum Vorbescheid ausgeführt - ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des HKW 3 keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Auch für den beantragten Umfang der 1. Teilgenehmigung ergibt sich kein anderes Urteil. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Antragsunterlagen dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Antragsunterlagen, die zu weiteren Teilgenehmigungen eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

Grundlage der Fristsetzung für den Beginn der Errichtung der Anlage ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Dies gilt erst recht, wenn es sich wie hier um eine Anlage handelt, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren unterliegt und für die als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) besondere Anforderungen Anwendung finden (vgl. u.a. § 52 BImSchG). Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgeannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

E.3 Behandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge

Im Einwendungszeitraum vom 18.04.2016 bis einschließlich 31.05.2016 wurden insgesamt 6 Einwendungen fristgerecht von Einzelpersonen und Verbänden gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die Einwendungen wurden mit den Einwendern, der Antragstellerin und deren Sachverständigen im Erörterungstermin am 19.07.2016 in der Alten Scheuer Degerloch, Große Falterstraße 6 A, 70567 Stuttgart-Degerloch erörtert. Das Ergebnis der Erörterung ist in der Niederschrift vom 01.09.2016 dokumentiert. Die Niederschrift wurde neben der Vorhabenträgerin auch den im Erörterungstermin anwesenden Einwendern auf deren Wunsch zugesandt. Entscheidungserhebliche Erkenntnisse aus der Erörterung wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sind - teilweise auch auf Grundlage ergänzender Antragsunterlagen - in Abschnitt C (Voraussetzungen und Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise) eingeflossen.

Nachfolgend erfolgt eine summarische Würdigung der Einwendungen.

E.3.1 Einwendungen zum Verfahren

Anträge

In zwei Einwendungen wurde die Aussetzung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt, weil die Zuverlässigkeit des Betreibers in Person des technischen Vorstandes wegen gegen ihn anhängiger Gerichtsverfahren nicht gegeben sei. Das Genehmigungsverfahren sei daher bis zur Benennung eines unbescholtenen Verantwortlichen auszusetzen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich nach einheitlicher Auffassung um eine Sachgenehmigung (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG, § 6, Rn. 7 m.w.N.), d.h. für die Erteilung der Genehmigung sind nur anlagenbezogene Voraussetzungen zu erfüllen. Die Zuverlässigkeit des Betreibers - als persönliche Voraussetzung - gehört nicht zu den Voraussetzungen, die im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen sind (Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, § 6, Rn. 4).

Die Aussetzungsanträge waren daher als unbegründet zurückzuweisen.

Ein Einwender fordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und hat deshalb die Aussetzung des Verfahrens beantragt. Die Strategische Umweltprüfung sei erforderlich, weil nach § 14b UVPG Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie Auswirkungen auf umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben haben. Seiner Ansicht nach zählen bei richtlinienkonformer Auslegung hierzu auch energiewirtschaftliche Planungen und mittelbar verbindliche Programme und Pläne wie das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020, das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes Baden-Württemberg (IEKK).

Eine Strategische Umweltprüfung ist gem. § 14b i.V.m. Anlage 3 UVPG bei der Aufstellung oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen auf Bundesebene durchzuführen. Für Pläne und Programme auf Landesebene gelten die Vorschriften des § 14 i.V.m. Anlage 3 des UVwG. Sowohl in der Anlage 3 zum UVPG als auch der Anlage 3 zum UVwG sind die vom Antragsteller genannten Pläne und Programme nicht aufgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung kann auch nicht damit begründet werden, dass mit diesen Plänen und Programmen vorliegend ein Rahmen für das der Anlage 1 Nr. 1.1.1 UVPG unterfallende Vorhaben gesetzt wird (§ 14b Abs. 2 UVPG; Art. 2 Abs. 2 RL 2001/42/EG v. 27.01.2001 - SUP-RL). Denn sowohl das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 (Stand 28.07.2009) als auch das KSG konkretisierende IEKK (Stand 15.07.2014) treffen keine Festlegungen für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zu Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen (§ 14b Abs. 3 UVPG).

Der Aussetzungsantrag war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Rückbau der Bestandanlage

In einer Einwendung wird moniert, dass die Antragsunterlagen keine Angaben zum Rückbau der Bestandsanlage enthalten. Das Abbruchverfahren sei jedoch - auch wegen seiner Umweltauswirkungen - in das vorliegende Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Alternativ solle durch eine Auflage im

Genehmigungsbescheid sichergestellt werden, dass die Vorhabenträgerin innerhalb einer plausiblen Frist hierfür ein immissionsschutzrechtliches Verfahren beantragt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach Anlage 1 der 4. BImSchV. Die Stilllegung bzw. der Abbruch einer stillgelegten Anlage bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. keines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen und unterliegt im Übrigen den baurechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung. Der Abbruch der Bestandsanlage (oder bereits stillgelegter Anlagen) ist daher nicht in das vorliegende Verfahren einzubeziehen.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Befristung der Genehmigung

Im Erörterungstermin wurde angeregt, die Genehmigung nur befristet zu erteilen und nach z.B. vier Jahren die Anlage (Feuerung, Brennstoffeinsatz, Filteranlagen) hinsichtlich der NO_x-Minimierung und weiterer Optimierungsmöglichkeiten einem Monitoring zu unterziehen.

Das Verwaltungsverfahren zur Zulassung des Vorhabens HKW 3 besteht aus mehreren behördlichen Entscheidungen, wie dem Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie drei Teilgenehmigungen.

Für die einzelnen Teilgenehmigungen besteht wegen der eingeschränkten Beurteilungsgrundlage nach § 12 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit einer Befristung. Sämtliche Teilgenehmigungen bilden gemeinsam – summativ – die Vollgenehmigung. Letztere ist nach ganz einhelliger Auffassung unbefristet zu erteilen, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Anlagenbetreiber eine besonders gesicherte Rechtsposition verschaffen soll (s.a. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, BImSchG, § 12 Rn. 84-92 m.w.N.).

Dem Anliegen der Einwender, die (Voll-) Genehmigung zu überprüfen und festzustellen, ob die Anlage noch dem Stand der Technik entspricht oder Anpassungen erforderlich sind, wird jedoch schon durch das bestehende Regelwerk Rechnung getragen.

§ 17 Abs. 1 BImSchG regelt, dass zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden können. Damit ist gewährleistet, dass die Überwachungsbehörden weiterhin „Zugriff“ auf die Genehmigung haben und diese erforderlichenfalls an neuere Vorgaben („Stand der Technik“) anpassen können.

Zudem handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU), die in Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 1.1 mit einem „E“ gekennzeichnet ist (§ 3 der 4. BImSchV). Bei diesen Anlagen hat nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1a und Abs. 1b BImSchG der Verordnungsgeber für die Durchsetzung von BVT-Schlussfolgerungen innerhalb einer bestimmten Frist zu sorgen. Mit BVT-Schlussfolgerungen wird ein Dokument bezeichnet, das die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Emissionsminderung in den Industrieanlagen einer Branche beschreibt. Damit werden Art. 15 Abs. 3 und 4 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 und 3 der RL 2010/75 EU umgesetzt.

Dem Anliegen zur Erteilung einer befristeten Genehmigung kann nicht entsprochen werden.

E.3.2 Einwendungen zum Klimaschutz und zum Kraftwerks- und Energiekonzept

Von mehreren Einwendern wird bemängelt, dass nur die isolierte Auswirkung des geplanten Kraftwerks auf das Klima geprüft wird. Sie fordern, dass im Verfahren auch die mit einem Ausbau der Fernwärmeversorgung für die Stadt Stuttgart möglichen positiven Auswirkungen auf das Klima betrachtet werden müssen. In diesem Kontext sei zudem zu prüfen, ob nicht statt der geplanten KWK-Anlage ein größeres Gas- und Dampfkraftwerk (GuD) am Standort sinnvoller sei. Erst mit dem Ausbau der Fernwärme und einem GuD-Heizkraftwerk würde im Sinne einer Gesamtstrategie für die Kohlekraftwerke der EnBW in der mittleren Neckarschiene ein Beitrag zur Decarbonisierung geleistet werden.

Die EnBW als Unternehmen, welches sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinde, sei hierzu aufgrund der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

verpflichtet. Diese Betreiberpflicht werde nämlich durch das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG), welches durch das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes Baden-Württemberg (IEEK) konkretisiert werde, sowie dem Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 und dem Energiekonzept der Landeshauptstadt Stuttgart näher bestimmt. Zudem müsse die EnBW den Nachhaltigkeitsgrundsatz des Art 20a GG beachten. Unabhängig hiervon bestehe diese Verpflichtung, auch aufgrund der Energieeffizienz-RL der EU und der Tatsache, dass die EnBW die Unternehmererklärung zum Pariser Vertrag unterzeichnet habe.

Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Klimaschutzgesetz, Alternativplanung

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine anlagenbezogene Zulassung (Sachgenehmigung), bei der das konkrete Vorhaben anhand der geltenden Umweltgesetze und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist. Liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, § 6 BImSchG (BT-Drs. 7/179, S.31). Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, keine Ermessensentscheidung (Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, § 6, Rn. 42 m.w.N.). Ob andere Anlagentypen aus umweltpolitischer Sicht oder unter wirtschaftlichen Aspekten sinnvoller wären, entzieht sich der Beurteilung der Genehmigungsbehörde (vgl. Jarass, a.a.O. Rn. 47). Ausschlaggebend ist allein, ob die geltenden Umweltgesetze und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben eingehalten sind.

Die nationalen Klimaschutzziele werden im Bereich der Energiewirtschaft nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) und dem zugehörigen Regelwerk umgesetzt. Vorsorgeregelungen zur Begrenzung von klimaschädlichen Treibhausgasen werden dem Anwendungsbereich des BImSchG durch das TEHG gerade entzogen (vgl. § 5 Abs. 2 BImSchG). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des TEHG. Daher ist nicht der sachliche Anwendungsbereich des KSG eröffnet. Nach § 2 Abs. 2 KSG finden nämlich die Vorgaben des KSG keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Regelungen - wie hier das TEHG - zum Klimaschutz abschließend sind.

Im Übrigen entspricht das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG. Danach ist der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie verpflichtet. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag sind Angaben über Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere über Möglichkeiten zu Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie enthalten (§ 4d der 9. BImSchV). Die Betreiberpflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung betrifft nur die Modifikationen der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage, nicht die Wahl eines ganz anderen Anlagentyps - wie hier vorgeschlagen eines GuD-Heizkraftwerks - oder eines anderen Einsatzstoffes, der einen ganz anderen Anlagentyp notwendig macht (Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, § 5 Rn. 99-101 m.w.N.).

Insbesondere durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sowie eines Wärmespeichers genügt das neue HKW 3 den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

Mit Inbetriebnahme des neuen Heizkraftwerks wird die bisher auch mit dem Brennstoff Kohle betriebene Bestandsanlage stillgelegt. Damit wird vom Vorhabenträger ein Beitrag zur Decarbonisierung geleistet. Darüber hinaus besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer alternativen Anlage (GuD-Heizkraftwerk) oder einem weiteren Ausbau der Fernwärme.

Art. 20a GG

Der Nachhaltigkeitsgrundsatz des Art. 20a GG richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der den in dieser Bestimmung enthaltenen Schutzauftrag konkretisieren muss. Exekutive und Judikative haben die Staatszielbestimmung zu berücksichtigen, wenn es an einer Leitentscheidung des Gesetzgebers fehlt. Der Gesetzgeber ist hier aber seinem Regelungsauftrag umfassend nachgekommen, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren z.B. durch das unmittelbar anzuwendende Vorsorgeprinzip (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Dieses wird für die beantragte Anlage durch die Vorgaben der 13. BImSchV konkretisiert. Das Staatsziel des Art. 20a GG wird daher von der Exekutive - hier der Genehmigungsbehörde - berücksichtigt, wenn

die Entscheidung den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie der 13. BImSchV entspricht.

Durch die Festlegungen in diesem Genehmigungsbescheid wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen.

EU-Energieeffizienz Richtlinie (RL 2012/27/EU)

Die EU-Energieeffizienz Richtlinie (RL 2012/27/EU) vom 04.12.2012 ist u.a. durch die Regelungen der „Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme- und Kälteversorgung“ (KNV-V) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung oder Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme mit einer Feuerungsleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärmenetz (§ 1 Nr. 1a) und 1c) KNV-V) eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 KNV-V einschließlich eines Kosten-Nutzens-Vergleichs vorzulegen. Alternativ ist darzulegen, dass keine zur Anbindung geeigneten Anlagen ermittelt werden können (§ 5 Abs. 4 KNV-V).

Die als Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betriebenen Gasmotoren fallen als hocheffiziente Anlagen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der KNV-V. Für die Wärmeerzeugungsanlagen (Kessel) hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass keine geeigneten Anlagen ermittelt werden konnten (vgl. § 5 Abs. 3 KNV-V) und daher eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht erforderlich ist. Weitergehende Anforderungen wie der Ausbau des Fernwärmenetzes und alternative Anlagentypen lassen sich aus der Richtlinie nicht herleiten.

Pariser Vertrag

In der Erklärung zum Pariser Abkommen vom 14.12.2015 haben zahlreiche Unternehmen die Ziele des Pariser Abkommens vom Dezember 2015 begrüßt und ihre Unterstützung angekündigt. Das Übereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C begrenzen soll, um einem gefährlichen Klimawandel entgegenzuwirken. Eine Verpflichtung von Unternehmen zu konkreten Handlungen lässt sich aber weder aus der Erklärung zum Pariser Abkommen noch aus dem Abkommen selber herleiten.

Als Ergebnis der Einwendungsprüfung ist festzustellen, dass weder aus den geltenden Umweltgesetzen noch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin abgeleitet werden kann, die von den Einwendern geforderten weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

Die Einwendungen sind daher als nicht begründet zurückzuweisen.

E.3.3 Einwendungen zum Immissionsschutz

Luftschadstoffe, Vorbelastung

Von einigen Einwendern wird bemängelt, dass durch die beabsichtigte zukünftige Struktur der Wärmezeugung und Wärmeversorgung ein möglicher Beitrag zur Beseitigung der hohen Schadstoffbelastung der Luft in Stuttgart nicht geleistet wird und durch diese unterlassenen Luftreinhaltemaßnahmen vermeidbare Gesundheitsschäden herbeigeführt werden.

Mit der vorgelegten Immissionsprognose (Müller-BBM Bericht M120836/06 v. 10.03.2016, ergänzt am 06.10.2016) wird nachvollziehbar der gutachterliche Nachweis erbracht, dass die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben im Beurteilungsgebiet am jeweiligen Immissionsmaximum sowie an besonders belasteten Punkten in der Umweltzone der Stadt Stuttgart nicht relevant i.S. der Vorgaben der TA Luft sind. An den durch den Kfz-Verkehr besonders belasteten Spotmesspunkten in der Umweltzone Stuttgart liegen die Zusatzbelastungen im Jahresmittel nur bei maximal 0,2% (NO₂), bei maximal 0,02% (PM₁₀) bzw. bei maximal 0,04% (PM_{2,5}) des jeweiligen Immissionswertes der TA Luft bzw. der 39. BImSchV und unterschreiten damit die Irrelevanzgrenze von 3,0% des Immissionswertes deutlich. Da auch Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus zur Minderung der NO_x-Emissionen ergriffen werden, darf die Genehmigung nicht unter Verweis auf eine vorhandene (hauptsächlich durch den Kfz-Verkehr verursachte) Überschreitung der Immissionswerte für Schwebstaub und Stickstoffdioxid im Belastungsgebiet Stuttgart versagt werden (s. Nr. 4.2.2 TA Luft).

An den Vorhabenträger können daher aus rechtlicher Sicht keine weitergehenden Anforderungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung an der projektierten Anlage gestellt werden.

Für Forderungen zur Umsetzung anderer nicht mit den Vorhaben in Zusammenhang stehender Maßnahmen wie einen Ausbau der Fernwärme, eine Umstellung von kohlebefeuelten Blöcken in Stuttgart-Münster und Altbach auf den Brennstoff Erdgas und vielleicht die Errichtung eines GuD-Heizkraftwerks im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens fehlt eine rechtlichen Grundlage.

Wie bereits unter Ziffer E.3.2 ausgeführt, handelt es sich bei der immissionschutzrechtlichen Genehmigung um eine anlagenbezogenen Zulassung (Sachgenehmigung), bei der das konkrete Vorhaben anhand der geltenden Umweltgesetze und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist. Sind die einschlägigen Vorschriften eingehalten oder ist ihre Einhaltung durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Genehmigung gesichert, ergibt sich ein Rechtsanspruch auf die Anlagengenehmigung (§ 6 BImSchG, gebundene Entscheidung). Ob andere Anlagentypen aus umweltpolitischer Sicht oder unter wirtschaftlichen Aspekten sinnvoller wären, entzieht sich der Beurteilung der Genehmigungsbehörde. Ausschlaggebend ist allein, ob die geltenden Umweltgesetze und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch das beantragte Vorhaben eingehalten sind.

Die diesbezüglichen Einwendungen sind nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Betriebszeitbeschränkung für den Heizöl EL-Einsatz

Im Erörterungstermin wurde von einigen Einwendern gefordert, den Heizölbetrieb der drei sowohl mit Erdgas als auch leichtem Heizöl betreibbaren Spitzenlastkessel statt der beantragten 1.000 h/a nur für den Notbetrieb zuzulassen. Damit solle sichergestellt werden, dass die EnBW nicht das billigere Heizöl anstatt Erdgas einsetze.

Die vorgelegte und aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausible Immissionsprognose weist nach, dass die höchsten Immissionen im Beurteilungsgebiet - wie bereits in Ziffer E 1.1.1 ausgeführt - bei alleinigem Betrieb der drei

Gasmotoren auftreten (also dann, wenn die Spitzenlastkessel außer Betrieb sind). Daher würde eine weitergehende Betriebszeitbeschränkung des Heizöl EL-Einsatzes in den drei bivalenten Spitzenlastkesseln zu keiner Reduzierung der Immissionszusatzbelastung an NO₂ bzw. PM₁₀/PM_{2,5} führen.

Da zudem die Emissionsgrenzwertvorgaben der 13. BImSchV auch bei Einsatz von Heizöl EL in den Spitzenlastkesseln eingehalten werden, besteht keine Rechtsgrundlage, die Betriebszeit des Heizöl-Einsatzes gegenüber dem Antrag weiter einzuschränken.

Im Übrigen bestreitet die EnBW, dass der Bezug von Heizöl EL billiger als der Bezug von Erdgas ist. Auch insofern wird sich der Heizöl-Einsatz bei den Spitzenlastkesseln voraussichtlich auf deutlich unter 1.000 h/a beschränken.

Die Forderung ist daher nicht begründet und zurückzuweisen.

E.3.4 Einwendungen zum Naturschutz

Vorhabenbeschreibung

Einige Einwender monieren, dass die Vorhabenbeschreibung der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ nicht mit der Vorhabenbeschreibung der EnBW übereinstimme und demzufolge die Vorhabenwirkungen nicht ausreichend erfasst und betrachtet seien.

Die Vorhabenbeschreibung in der Antragsunterlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Arge Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus / Bosch & Partner vom Dezember 2015 entspricht dem beantragten Vorhaben so wie es in Kapitel 0 „Antrag“ formuliert ist. Zwar sind in der Vorhabenbeschreibung selbst (Kapitel 1) als Hauptkomponenten 6 gas- und ölbefeuerte Heißwasserkessel aufgeführt. In der weiteren Beschreibung wird jedoch deutlich ausgeführt, dass 3 der 6 Kessel bivalent mit Erdgas und Heizöl EL betrieben werden können. Die anderen 3 Kessel können nur mit Erdgas befeuert werden. Im Übrigen ist weder ersichtlich noch dargelegt, wie sich dieser Punkt inhaltlich auf die saP und die aus ihr folgenden Ergebnisse hätte auswirken können.

Die Einwendungen sind nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Vorziehen von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Von einigen Einwendern wird darauf hingewiesen, dass die in der saP genannten Zeiträume der Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen (z.B. Beschränkung der Gehölzentnahme, Fangen und Umsetzen der Mauereidechsen in ein Ersatzhabitat) teilweise im Vorfeld der Genehmigungserteilung liegen und durch realistische Zeiträume zu ersetzen seien.

Unabhängig von den in der saP genannten Zeiträumen dürfen die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erst nach dem Vorliegen der hierzu notwendigen Zulassungen und unter Beachtung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Für das Fangen und Umsetzen der Mauereidechsen in ein Ersatzhabitat wurde die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von der zuständigen höheren Naturschutzbehörde aus den dort genannten Gründen bereits im März 2016 erteilt.

Eingriffe in den Bewuchs und Baumbestand

In einer Einwendung wird bemängelt, dass die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen zur Grünplanung, zum Artenschutz und zum Baumschutz nicht ausreichend die Belange des Artenschutzes im Hinblick auf den Bewuchs und den Baumbestand berücksichtigen und zu überarbeiten seien.

Sowohl aus Sicht der zuständigen Fachbehörde, der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart, als auch der Genehmigungsbehörde reichen die vorgelegten Unterlagen - ergänzt durch die nachgereichte Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung - zur Beurteilung der Eingriffe in den Bewuchs und den Baumbestand aus. Dem Artenschutz insbesondere hinsichtlich des Bewuchses und Baumbestandes wird durch die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Brutvögel

In einigen Einwendungen wird kritisiert, dass im artenschutzrechtlichen Gutachten der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Gilde der Gebäudebrüter - hier Hausrotschwanz - mit dem Abriss einer Lagerhalle im Zuge der Baufeldfreimachung wegen des gebäudereichen Umfelds im dichtbesiedelten Stadtbereich als insgesamt unbedeutend angesehen wird. Es wird gefordert, im Rahmen einer CEF-Maßnahme „Anbringen von Vogelnistkästen“ nachzuweisen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

In Nebenbestimmung Ziffer C.2.6.6 in diesem Bescheid ist festgelegt, dass wegfallende Brutplätze für den gebäudebrütenden Hausrotschwanz durch die Anbringung von mindestens drei geeigneten Halbhöhlen an Gebäuden ersetzt werden müssen. Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin zudem mitgeteilt, dass bereits zehn Vogelnistkästen, darunter zwei Halbhöhlen, an Gebäuden und Bäumen in der Umgebung angebracht worden seien.

Damit kann der Einwendung Rechnung getragen werden.

Fledermäuse

Von mehreren Einwendern wird der gewählte Untersuchungszeitraum und die Untersuchungsmethode hinsichtlich eines Fledermausvorkommens als ungeeignet angesehen.

Sowohl in der Antragsunterlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ vom Dezember 2015 als auch im Erörterungstermin wurde vom Gutachter erläutert, wie bei der Bewertung der Betroffenheit und der Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen von Arten generell und auch im Zuge des Vorhabens vorgegangen wurde. Danach gliedert sich das Vorgehen in folgende Schritte:

- Abschätzung des Habitatpotenzials anhand von aktuellen Luftbilddaufnahmen.
- Online-Abfrage potenziell vorkommender Arten über das Zielartenkonzept (ZAK) bei der LUBW und weitergehende Artabschichtung.
- Begehung des Vorhabengebietes und Überprüfung des tatsächlichen Habitatpotenzials. Dabei wird das Vorhandensein essenzieller Strukturen (z.B. quartierbietende Strukturen an Gehölzen und Bauwerken, Vorkommen von

essenziellen Futterpflanzen, Vorkommen von Nahrungshabitaten und Leitstrukturen, Vitalität und Ausprägung von Gehölz- und Vegetationsstrukturen) für die vorhabenbedingt relevanten Arten kontrolliert.

- Anhand der vorhergehenden Schritte werden abschließend fachlich diejenigen Arten bestimmt, für die vertiefende Erfassungen als notwendig erachtet werden.

Dieses Vorgehen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Bei der Habitatpotenzialanalyse (Schritt 3) des Vorhabengebietes wurde keine Notwendigkeit einer detaillierten Fledermauserfassung festgestellt.

Beim Vorhabenstandort handelt es sich überwiegend um befestigte oder mit Grasvegetation überwachsene Offenflächen inmitten des Kraftwerksgeländes. Diese Offenflächen sind strukturarm bzw. -los und werden in den befestigten Abschnitten als Verkehrs- und Lagerflächen genutzt. Vereinzelt sind Bäume, vor allem im Randbereich des Baufeldes, vorhanden. Aufgrund des vitalen Zustandes der Gehölze und des meist jungen (Sukzessions-) Charakters wurden keine Baumhöhlen oder sonstigen quartierbietenden Strukturen, wie Risse oder abblätternde Rinde an den durch das Vorhaben betroffenen Gehölzen festgestellt. Durchgängige Leitstrukturen sind im Vorhabensbereich selbst nicht vorhanden, so dass vorhabenbedingt keine wichtigen Transfer Routen entfallen. Bei der Begehung der Vorhabenfläche (einschließlich des Gehölzbestandes) wurden keine Quartierstrukturen wie Fraßspuren, Körperfett oder Mumien gefunden. Dieses Ergebnis wird zudem durch die im Zuge des Abrisses des Rohrlagers durchgeführten ergänzenden Untersuchungen (Gebäudebegehung, Installation eines Batcorders) bestätigt. Dass es sich bei dem überwiegend durch befestigte Flächen dominierten Baufeld um ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse handeln könnte, kann aufgrund der Lage inmitten des Industrie- und Gewerbegebietes, der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie der durch den hohen Versiegelungsgrad bedingten kleinklimatisch sehr schlechten Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen sind nicht begründet und zurückzuweisen.

Mauereidechsen

Von Einwanderseite wurde die Umsiedlung der Mauereidechsen durch Abfangen statt Vergrämung sowie die Lage und Größe des Ersatzhabitats kritisiert.

Wie in Ziffer E.1.2.2 bereits ausgeführt, wurde die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung von der zuständigen höheren Naturschutzbehörde aus den dort genannten Gründen bereits im März 2016 erteilt. In ihrem Ausnahmebescheid begründet die höhere Naturschutzbehörde ausführlich, warum vorliegend eine Vergrämung der Tiere in das Ersatzhabitat nicht in Frage kam. Neben dem zeitlichen Faktor hält sie die Vergrämung für nicht zweckmäßig, da das Ersatzhabitat teilweise bis zu 170 m entfernt und zum Teil durch einen Graben vom bisherigen Lebensraum getrennt ist.

Für die Ermittlung des benötigten Ersatzflächenbedarfs für die Schaffung des als vorgezogene Ausgleichmaßnahme erforderlichen Ersatzhabitats wurde der Habitatflächenansatz nach Schneeweiß gewählt. Bei diesem Ansatz steht die Qualität der neu geschaffenen Fläche im Mittelpunkt. Diese muss der bisherigen entsprechen oder besser sein. Außerdem hat die Kompensationsfläche mindestens gleich groß oder größer als die vom Vorhaben betroffene Fläche zu sein.

Das neu gestaltete, gut strukturierte Ersatzhabitat hat eine Fläche von ca. 1.600 m² und ist damit ca. 1,5 mal so groß wie die Ausgangsfläche. Tatsächlich konzentrierte sich das Mauereidechsenvorkommen am Standort vor allem auf 2 Bereiche. Die Flächenausdehnung dieser beiden Strukturen beträgt ca. 160 m². Die im Erörterungstermin vom Vorhabenträger gezeigte interaktive Simulation des Schattenwurfs des vorhandenen Öltanks auf die Ersatzhabitatfläche zeigte, dass die Verschattung gering ist. Auch die Lage des Ersatzhabitats zur B 10 ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Einwendungen sind daher unbegründet und zurückzuweisen.

E.3.5. Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Schutzgut Klima

Hier wurde von den Einwendern bemängelt, dass nur die isolierte Auswirkung des Kraftwerks auf das Klima betrachtet worden sei und nicht mögliche positive Auswirkungen auf das nationale und globale Klima durch die Errichtung einer anderen Anlage (GuD-Heizkraftwerk) und/oder den Ausbau des Fernwärmenetzes in Stuttgart.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf die Schutzgüter zu betrachten (vgl. § 1a der 9. BImSchV, § 12 UVPG). Die Belange des nationalen, kontinentalen und globalen Klimaschutzes (Makroklima) sind nach ganz einhelliger Auffassung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.07.2011 - 10 S 2102/09, Rn. 57 m.w.N.) nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denn der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehende Umweltfaktor „Klima“ erfasst nicht das globale oder nationale, sondern nur das lokale und regionale Klima (zuletzt OVG NRW v. 16.06.2016 - 8 D 99/13.AK).

Flächenneuversiegelung, Schutzgüter Boden und Wasser

Von einigen Einwendern wird moniert, dass in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zwar beschrieben werde, dass es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden kommt, es fehle jedoch eine quantitative Angabe. Daher könne in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer die Wirkung des Eingriffs und damit verbundener Konflikte nicht hinreichend beurteilt werden. Im Erörterungstermin wurde zudem eine tabellarische Aufstellung der verschiedenen genutzten Flächen gefordert.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist beschrieben, dass das Vorhaben auf bereits teilweise versiegelten Böden errichtet wird und allein für den Baukörper (ohne Verkehrsflächen) ein Flächenbedarf von ca. 5.000 m² besteht. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um anthropogene Aufschüttungsböden, die allenfalls nur in tieferen Bodenschichten noch eine natürliche Bodenlagerung aufweisen. Darüber hinaus handelt es sich um bereits im Bestand versiegelte/ überbaute Böden oder Böden, die durch einen hohen Verdichtungsgrad gekennzeichnet sind. Im Erörterungstermin wurde vom Vorhabenträger die neu zu versiegelnde Fläche mit ca. 7.000 m² angegeben. Im Hinblick auf die Kleinflächigkeit der Neuversiegelung, der anthropogenen Veränderung des gesamten Vorhabenstandorts sowie der mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen konnte daher eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer D.4 Umweltverträglichkeitsprüfung).

Bei einer Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen ist grundsätzlich auch zu prüfen, ob sich hieraus nachteilige Auswirkungen auf die Grundwas-

serneubildung ergeben. Wie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung schlüssig dargelegt, handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Böden um bereits stark verdichtete Böden, die nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Daher und wegen der Kleinflächigkeit des Eingriffs ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Flächenversiegelung auszuschließen. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser der begrünten Dachflächen und von unbelasteten Hof- und Verkehrsflächen des HKW 3 in den Neckar eingeleitet und damit dem Wasserhaushalt wieder zugeführt.

Die Flächenneuversiegelung hat auch keinen Einfluss auf den Neckar. Mit den Vorhaben selbst sind keine baulichen Eingriffe im oder an dem Oberflächengewässer verbunden. Auch die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers von Dach- und Verkehrsflächen in den Neckar führt schon aufgrund der geringen Einleitmengen nicht zu einer relevanten Beeinflussung des Neckars bzw. seines ökologischen und chemischen Zustands.

Insoweit sind die Einwendungen nicht begründet und zurückzuweisen.

Die im Erörterungstermin zugesagte tabellarische Auflistung der Flächenversiegelung wurde mit der Stellungnahme zur Flächenversiegelung (Müller-BBM Nr. M120836/09) vom 30.06.2016 den Einwendern am 16.09.2016 übersandt.

Schutzgut Mensch

In mehreren Einwendungen wird moniert, dass durch die mit dem Vorhaben beabsichtigte künftige Struktur der Wärmeerzeugung und Wärmeversorgung ein möglicher Beitrag zur Minimierung der hohen Schadstoffbelastung an Stickstoffoxiden und Feinstaub und damit einhergehender Gesundheitsschäden für die Menschen nicht geleistet wird. So hätten im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung die Errichtung und der Betrieb eines GuD-Heizkraftwerks und der Ausbau des Fernwärmenetzes und der dadurch mögliche Rückgang der Hausbrandemissionen betrachtet werden müssen.

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 2 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Die Reichweite der Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher durch den Gegen-

stand des Verfahrens bestimmt (vgl. VGH BW v. 20.07.2011, a.a.O. Rn. 50 m.w.N.). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb des neuen HKW 3. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen einschließlich möglicher Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch ausreichend beschrieben. Insbesondere konnte in den Umweltgutachten plausibel nachgewiesen werden, dass die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben im Beurteilungsgebiet am jeweiligen Immissionsmaximum sowie an besonders belasteten Punkten in der Umweltzone der Stadt Stuttgart nicht relevant i.S. der Vorgaben der TA Luft sind. Das Vorhaben selbst trägt daher nicht relevant zur Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung in Stuttgart bei.

Nach § 4e Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV hat die Vorhabenträgerin der Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Übersicht über die wichtigsten von ihr geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen vorzulegen sowie die wichtigsten Auswahlgründe mitzuteilen. Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG, wonach eine Übersicht über andere Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlkriterien im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen ist.

Allerdings ist höchstrichterlich geklärt, dass sich aus den verfahrensrechtlichen Regelungen des § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV und § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG weder für die Behörde noch für den Vorhabenträger eine Pflicht zur Alternativenprüfung ergibt. Eine Übersicht über die umwelttechnischen Verfahrensalternativen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nämlich nur insoweit vorzulegen, als eine solche vom Vorhabenträger von sich aus auch tatsächlich vorgenommen worden ist (vgl. VGH BW, a.a.O. Rn. 61 m.w.N.). Eine Verpflichtung, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf den Ausbau der Fernwärme für Stuttgart als Alternative den Bau eines GuD-Heizkraftwerks zu prüfen, besteht daher nicht.

Unabhängig davon wurde im Erörterungstermin von der Vorhabenträgerin in einer Präsentation erläutert, dass ein größer dimensioniertes GuD-Heizkraftwerk im Sommer nur im Kondensationsbetrieb, d.h. ohne Wärmeauskopplung betrieben werden könnte, während mit dem verfahrensge-

genständlichen Vorhaben ganzjährig Wärme zur Grundlastabdeckung ins Fernwärmenetz eingespeist werden könne.

Den Einwendungen kann nicht entsprochen werden. Sie sind zurückzuweisen.

E.4 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung des Vorbescheids und der 1. Teilgenehmigung, die von der Antragstellerin am 31.03.2016 beantragt wurde, konnte auf Grundlage der §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 i.V.m. 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO angeordnet werden.

Dabei war das private Interesse der Vorhabenträgerin an einer baldigen Realisierung des Kraftwerkprojekts sowie ein dahingehendes öffentliches Interesse abzuwägen mit den Interessen potenzieller Kläger an einem Aufschub des Neubaus bis zu einer (ggf. rechtskräftigen) verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den vorliegenden Bescheid.

Im Rahmen der gebotenen umfassenden Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse der Vorhabenträgerin und dem Suspensivinteresse eines Drittbetroffenen ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsposition des Begünstigten prinzipiell nicht weniger schützenswert ist als diejenige des Dritten. Denn bei Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte mit Drittwirkung geht es nicht nur um die Wahrung des in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Verfahrensgrundrechts des Dritten auf effektiven Rechtsschutz, vielmehr hat regelmäßig auch das Interesse des Begünstigten an der Vollziehung des Verwaltungsakts Grundrechtsqualität.

Deshalb kann in derartigen mehrpoligen Verwaltungsrechtsverhältnissen nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 19 Abs. 4 GG den Eintritt des Suspensiveffekts als Regelfall verlangt. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass sich der einen Genehmigungsbescheid anfechtende Dritte gegenüber dem Genehmigungsempfänger von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungstatbestandes geht, ist weder aus dem gelten-

den Verwaltungsprozessrecht noch aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleiten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 01.10.2008 - 1 BvR 2466/08).

Vor diesem Hintergrund ist ein überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung insbesondere dann anzuerkennen, wenn ein Rechtsbehelf Dritter mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten gegenüber unbillig erscheinen muss (vgl. BVerwG, Beschluss v. 22.11.1965 - IV CB 224.65).

Das ist hier der Fall.

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht auf Grundlage der Entscheidungsgründe, insbesondere der Bewertung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen davon aus, dass der erteilte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid und die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für das HKW 3 mit den dort festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Voraussetzungen, Vorbehalte, Auflagen) den gesetzlichen Anforderungen entspricht, weshalb etwaigen Drittbetroffenen oder Umweltverbänden ein Abwehrrecht gegen diesen Bescheid nicht zusteht und etwaige Klagen aller Voraussicht nach erfolglos bleiben. Mithin besteht auf Seiten Dritter auch kein sich im Rahmen der Abwägung durchsetzendes Interesse am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung.

Auf der anderen Seite erschiene es unbillig, der Vorhabenträgerin die Bindungswirkung des aller Voraussicht nach rechtmäßigen Vorbescheids - der Grundlage für weitere Entscheidungen im Rahmen des gestuften Genehmigungsverfahrens - und der 1. Teilgenehmigung auf unabsehbare Zeit zu verwehren.

In ihrem Antrag hat die Antragstellerin glaubhaft dargetan, dass gewichtige wirtschaftliche Interessen dagegen sprechen, die Realisierung des Vorhabens bis zu einer Entscheidung über eine eventuelle Klage zurückzustellen.

Die Antragstellerin muss bei der Beurteilung der Finanzierbarkeit der Modernisierung des Standortes die Regelungen des KWKG 2016 sowie die weiteren Entwicklungen in der Rechtssetzung für KWK-Anlagen beachten. Der ak-

tuelle Entwurf der KWKG-Novelle enthält in § 35 Abs. 14 eine Regelung, nach der die bisherigen Zuschläge nach dem KWKG 2016 für solche KWK-Anlagen weiterhin gewährt werden, die bis zum 31.12.2018 den Dauerbetrieb aufgenommen haben und für die bis zum 31.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden ist oder für die bis zum 31.12.2016 eine verbindliche Bestellung erfolgt ist (BT-Drs. 18/10209, S. 34 zu § 35 Abs. 14 KWKG-Entwurf).

Eine verbindliche Bestellung der kompletten KWK-Anlage kann die Antragstellerin jedoch nur dann vornehmen, wenn die maßgebliche immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung für die Anlage vorliegt und mit dem Vorbescheid eine positive Gesamtprognose für die weiter folgenden Teilgenehmigungen gegeben ist. Außerdem muss umgehend ab 2017 mit dem Bau der KWK-Anlage begonnen werden, um den Dauerbetrieb bis zum 31.12.2018 aufnehmen zu können. Sollten die o.g. Termine aufgrund einer Klage mit aufschiebender Wirkung nicht eingehalten werden können, kann nicht mehr von den bisherigen Zuschlägen nach dem KWKG 2016 Gebrauch gemacht werden. Vielmehr wäre ein Teil der Finanzierung über das sogenannte Ausschreibungsmodell mittels einer Ausschreibung durchzuführen. Ob dann der Zuschlag für das Vorhaben erteilt werden würde, ist ungewiss. Damit stünde die Finanzierung und somit auch die Umsetzung des Vorhabens HKW 3 zur Modernisierung des Standortes Gaisburg in Frage.

Ferner wurden bereits Investitionen für Planungsleistungen durch die Antragstellerin in nicht unerheblicher Höhe getätigt bzw. entsprechende vertragliche Verpflichtungen eingegangen. Könnte das Vorhaben HKW 3 aus den o.g. Gründen nicht realisiert werden, wären die getätigten Investitionen verloren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem auch im öffentlichen Interesse geboten. Mit der Modernisierung des Standortes Stuttgart-Gaisburg wird die mittel- und langfristige Sicherung einer flexiblen, kostengünstigen, sicheren und umweltfreundlichen Wärmeversorgung der Landeshauptstadt Stuttgart angestrebt. Darüber hinaus werden durch den Wegfall der Kohlebeheizung die CO₂-Emissionen reduziert. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu der Urbanisierung der Energiewende im Energiekonzept der Landeshauptstadt Stuttgart geleistet. Zudem sinkt durch den Wechsel des Brennstoffes von Kohle auf Erdgas der Flächenbedarf am Standort des Heizkraftwerks

deutlich. So können frei werdende Flächen nach Stilllegung der Bestandsanlagen für eine neue Nutzung erschlossen werden.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung ist daher statt zugeben.

Auf die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs wird hingewiesen.

F. Gebühr



G. Hinweis

Die Entscheidung wird entsprechend § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang zum Bescheid vom 16.12.2016,
Az: 54.1-8823.81/EnBW/Gais/Standort

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

**Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter
www.gaa.baden-wuerttemberg.de**

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Entwurf (AwSV-E)
BauGB	Baugesetzbuch - BauGB
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
BSchS	Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
BVT-Merkblätter	Beste verfügbare Techniken
DIN	Deutsche Industrienorm
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Heilquellenschutzverordnung	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)

KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung - KNV-V)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
KSG	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO)
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG)
LTB	Liste der technischen Baubestimmungen (LTB)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG)
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
RL 2000/14/EG	Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
RL 2001/42/EG	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
RL 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)
RL 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Ver-

	minderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie)
Energieeffizienz-RL	Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz
RL 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)
VAwS	Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS)
VO 1980/2000/EG	Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe des Umweltzeichens
VO 601/2012/EU	Verordnung (EU) der Kommission über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG
VO 605/2014/EU	Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Text von Bedeutung für den EWR
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 - ZuV 2020)